

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, das Versammlungsrecht in Baden-Württemberg zu modernisieren und den seit Inkrafttreten des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersG) im Jahre 1953 eingetretenen tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Mit dem Versammlungsgesetz für Baden-Württemberg (Landesversammlungsgesetz - LVersG) soll die Rechtsanwendung vereinfacht und das Zusammenwirken von Versammlungsbeteiligten und Behörden erleichtert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Entwurf des Landesversammlungsgesetzes weist eine gegenüber dem Versammlungsgesetz des Bundes veränderte Struktur und Systematik auf, die die Anwendbarkeit der versammlungsrechtlichen Bestimmungen erleichtern wird. Er sieht im Wesentlichen vor:

- Verbesserung der Abgrenzbarkeit von Versammlungen und kommerziellen Veranstaltungen.
- Praxisgerechte Ausgestaltung der Anzeigepflicht.
- Ausschluss verdeckter Mobilisierung zu öffentlichen Versammlungen.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Kooperation zwischen Veranstaltern, Versammlungsleitung und den zuständigen Behörden.
- Ersetzung des Uniformierungsverbots durch ein Uniformierungs- und Militanzverbot.
- Stärkung des Instruments der beschränkenden Verfügung.
- Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und Schaffung einer Rechtsgrundlage für Übersichtsaufnahmen.

- Bestimmung des 27. Januar (Tages des Gedenkens für die Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft) und des 9. November (Jahrestag der Reichspogromnacht) als Tage, an denen eine Versammlung unter näher bestimmten Voraussetzungen Beschränkungen unterworfen oder verboten werden kann sowie die Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Bestimmung von Orten, die als Gedenkstätten von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnern, und an denen eine Versammlung unter näher bestimmten Voraussetzungen Beschränkungen unterworfen oder verboten werden kann.

Das Bannmeilengesetz wird redaktionell an das Landesversammlungsgesetz angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Mehrausgaben aufgrund dieses Gesetzes sind nicht zu erwarten.

E. Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg

Artikel 1

Versammlungsgesetz für Baden-Württemberg (Landesversammlungsgesetz - LVersG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Versammlungsleitung
- § 4 Leitungsrecht und -pflichten
- § 5 Pflichten der teilnehmenden Personen
- § 6 Waffenverbot
- § 7 Uniformierungs- und Militanzverbot
- § 8 Störungsverbot
- § 9 Datenverarbeitung

Teil 2 Versammlungen in geschlossenen Räumen

- § 10 Veranstalterrechte und -pflichten
- § 11 Hausrecht; Ausschluss von Störern
- § 12 Beschränkungen, Verbote, Auflösung
- § 13 Datenerhebung
- § 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

Teil 3 Versammlungen unter freiem Himmel

- § 15 Anzeige- und Mitteilungspflichten
- § 16 Zusammenarbeit
- § 17 Beschränkungen, Verbote, Auflösung
- § 18 Datenerhebung
- § 19 Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Schutzwaffen- und Vermummungsverbot

Teil 4 Befriedeter Bannkreis

- § 21 Schutz des Landtags

Teil 5 Zuständigkeit

§ 22 Sachliche Zuständigkeit

§ 23 Örtliche Zuständigkeit

Teil 6 Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 24 Strafvorschriften

§ 25 Bußgeldvorschriften

§ 26 Einziehung

Teil 1
Allgemeines

§ 1
Grundsatz

(1) Jedermann hat das Recht, sich friedlich und ohne Waffen öffentlich zu versammeln.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist,
3. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder nach dem Vereinsgesetz verboten ist, oder
4. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

(2) Eine öffentliche Versammlung liegt vor, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz nur für öffentliche Versammlungen.

§ 3

Versammlungsleitung

(1) Bei jeder Versammlung muss eine Person die Leitung innehaben. Dies gilt nicht für Versammlungen nach § 15 Abs. 4.

(2) Der Veranstalter leitet die Versammlung. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so wird sie von der Person geleitet, die deren Vorsitz führt. Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

§ 4

Leitungsrechte und -pflichten

(1) Wer eine Versammlung leitet,

1. bestimmt den Ablauf der Versammlung,
2. hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen,
3. kann die Versammlung jederzeit schließen und
4. muss während der Versammlung ständig anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein

(2) Wer die Versammlung leitet, hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden. Geeignete Maßnahmen können insbesondere der Aufruf zu Gewaltfreiheit und die Distanzierung von gewaltbereiten Anhängern sein. Vermag die Person, die die Versammlung leitet, sich nicht durchzusetzen, ist sie verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären.

(3) Wer die Versammlung leitet, kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, müssen volljährig und dürfen ausschließlich durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ gekennzeichnet sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Erfordernis der Volljährigkeit zulassen.

(4) Werden in die Versammlung Polizeibeamte entsandt, so haben sie oder die polizeiliche Einsatzleitung vor Ort sich der Person zu erkennen zu geben, die die Versammlung leitet. Ihnen muss ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 5

Pflichten der teilnehmenden Personen

(1) Alle Personen, die an einer Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung getroffenen Anweisungen der die Versammlung leitenden Person oder der Ordner zu befolgen.

(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen.

(3) Wird die Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.

§ 6

Waffenverbot

Es ist verboten, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde

1. bei Versammlungen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen oder
2. Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne der Nummer 1 auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen, zu derartigen Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

§ 7

Uniformierungs- und Militanzverbot

Bei öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen ist ein Auftreten in Uniform, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken oder ein paramilitärisches Auftreten verboten, soweit dies geeignet ist, den Eindruck der Gewaltbereitschaft zu vermitteln, die Bevölkerung einzuschüchtern und den öffentlichen Frieden zu stören. Ein paramilitärisches Auftreten nach Satz 1 kann insbesondere das Marschieren in Formation und im Gleichschritt, das Erteilen militärischer Kommandos oder das Verwenden militärischer oder ähnlicher Kleidung oder Ausrüstungsgegenstände sein.

§ 8 Störungsverbot

(1) Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen sind Störungen verboten, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu verhindern.

(2) Es ist insbesondere verboten,

1. in der Absicht, nicht verbotene öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalt anzuwenden oder anzudrohen oder grobe Störungen zu verursachen,
2. bei einer öffentlichen Versammlung der leitenden Person oder den Ordnern in der rechtmäßigen Ausübung ihrer Ordnungsaufgaben mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder sie während der rechtmäßigen Ausübung ihrer Ordnungsaufgaben tätlich anzugreifen oder
3. öffentlich, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Personenbezogene Daten sind, soweit sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden, bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. Ohne Kenntnis der betroffenen Person oder bei Dritten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder die Erfüllung der Aufgaben der datenerhebenden Stelle gefährden würde.

(2) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich offen zu erheben. Eine Datenerhebung, die nicht als solche erkennbar sein soll, ist nur zulässig, wenn sonst die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks gefährdet oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

(3) Werden personenbezogene Daten offen erhoben, ist die betroffene Person bei schriftlicher Erhebung stets, sonst auf Verlangen auf die Rechtsgrundlage oder auf

die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen. Gegenüber Dritten unterbleibt der Hinweis, wenn hierdurch erkennbar schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden können.

(4) Die zuständigen Behörden und der Polizeivollzugsdienst dürfen die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobenen oder auf sonstige Weise erlangten personenbezogenen Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle erforderlich ist. Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur für Zwecke zulässig, für die die Daten erhoben worden sind; ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke genutzt werden, für die sie erstmals gespeichert worden sind.

(5) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die zuständige Behörde oder der Polizeivollzugsdienst die Daten für diese Zwecke erheben dürften.

(6) Die zuständigen Behörden und der Polizeivollzugsdienst dürfen einander die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobenen personenbezogenen Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(7) Im Falle einer verdeckten Datenerhebung ist die betroffene Person von der Maßnahme zu unterrichten, sobald der Verwendungszweck nicht gefährdet ist.

Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn

1. die betroffene Person auf andere Weise Kenntnis von der Maßnahme erhalten hat,
2. die Daten unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind,
3. die Ermittlung der Identität oder des Aufenthaltsorts der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder,
4. überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen.

Wird von einer Benachrichtigung abgesehen, sind die Gründe zu dokumentieren.

(8) Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung, zu den Auskunftsrechten des Betroffenen sowie zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten finden ergänzend Anwendung.

(9) Abweichende Regelungen in diesem Gesetz bleiben unberührt.

Teil 2

Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 10

Veranstalterrechte und -pflichten

(1) In der Einladung zu einer Versammlung in geschlossenen Räumen ist der Name des Veranstalters anzugeben.

(2) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.

(3) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden. Sie haben sich gegenüber der die Versammlung leitenden Person und gegenüber den Ordnern durch ihren Presseausweis auszuweisen.

(4) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familienname, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der die Versammlung leitenden Person mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann die Person als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet.

(5) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die Zahl sowie Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdaten, Geburtsorte und Anschriften der bestellten Ordner mitzuteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Prüfung von Maßnahmen nach Satz 2 oder Satz 3 zu ermöglichen. Die zuständige Behörde kann Ordner als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen die Friedlichkeit der Versammlung gefährden. Die zuständige Behörde kann die Zahl der Ordner beschränken oder dem Veranstalter aufgeben, die Zahl der Ordner angemessen zu erhöhen.

§ 11

Hausrecht; Ausschluss von Störern

(1) Die eine Versammlung in geschlossenen Räumen leitende Person übt das Hausrecht aus.

(2) Wer die Versammlung leitet, kann teilnehmende Personen, welche die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.

§ 12

Beschränkungen, Verbote, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken oder verbieten, wenn

1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt,
2. der Veranstalter oder die Person, die die Versammlung leitet, einer Person Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 6 Nr. 1 mit sich führt,
3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstreben, oder
4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

(2) Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde die Versammlung unter Angabe des Grundes beschränken oder auflösen, wenn

1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt,
2. die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nimmt oder eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der teilnehmenden Personen besteht,
3. die Person, die die Versammlung leitet, eine Person, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 6 Nr. 1 mit sich führt, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt oder
4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und die die Versammlung leitende Person dies nicht unverzüglich unterbindet.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere Maßnahmen der zuständigen Behörde, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.

(3) Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Datenerhebung

(1) Die zuständige Behörde und der Polizeivollzugsdienst dürfen personenbezogene Daten einer teilnehmenden Person bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung in geschlossenen Räumen nur erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person einen Grund zur Auflösung der Versammlung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 verursacht, und dies erforderlich ist, um das Eintreten eines solchen Auflösungsgrundes zu verhindern.

(2) Der Polizeivollzugsdienst kann unter den Voraussetzungen des Absatz 1 zur Feststellung der Identität der teilnehmenden Person die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er kann den betroffenen Teilnehmer insbesondere anhalten und verlangen, dass er mitgeführte Ausweispapiere vorzeigt und zur Prüfung aushändigt. Der betroffene Teilnehmer kann festgehalten und zur Dienststelle gebracht werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(3) Der Polizeivollzugsdienst kann jede teilnehmende Person befragen, wenn anzunehmen ist, dass sie sachdienliche Angaben machen kann, die zur Vermeidung des Eintretens eines Auflösungsgrundes nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann die teilnehmende Person angehalten werden.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf Bild- und Tonaufzeichnungen von einer teilnehmenden Person bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung in geschlossenen Räumen offen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person einen Grund zur Auflösung der Versammlung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 4 verursacht, und dies erforderlich ist, um das Eintreten eines solchen Auflösungsgrundes zu verhindern. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. Für Übersichtsaufnahmen gelten Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie für die in Absatz 3 aufgeführten Zwecke benötigt werden.

(3) Die Aufzeichnungen dürfen verwendet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit,
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und Grund zu der Annahme besteht, dass von ihr erhebliche Gefahren für künftige öffentliche Versammlungen ausgehen, oder,
3. sofern eine Störung der öffentlichen Sicherheit bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung eingetreten ist,
 - a) zum Zweck der polizeilichen Aus- oder Fortbildung oder
 - b) zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns.

(4) Aufzeichnungen, die für die Zwecke des Absatzes 3 Nr. 2 oder 3 Buchst. b verwendet werden, sind zu löschen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Anfertigung, sofern sie nicht Gegenstand eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens sind.

(5) Aufzeichnungen, die zum Zweck der polizeilichen Aus- oder Fortbildung verwendet werden sollen, sind zu anonymisieren. Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden, wenn sie dem Aus- oder Fortbildungszweck entgegensteht und die berechtigten Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen.

Teil 3

Versammlungen unter freiem Himmel

§ 15

Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies bei der zuständigen Behörde spätestens 72 Stunden vor der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Bekanntgabe ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeitpunkt und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung,
2. der Zeitpunkt des Beginns der Versammlung,
3. das Versammlungsthema,
4. Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit des Veranstalters,
5. Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit der Person, die die Versammlung leitet,
6. die erwartete Zahl der teilnehmenden Personen,
7. der beabsichtigte Ablauf der Versammlung,
8. die zur Durchführung der Versammlung mitgeführten Gegenstände oder die verwendeten technischen Hilfsmittel und
9. die vorgesehene Zahl von Ordnern.

Bei sich fortbewegenden Versammlungen ist auch der beabsichtigte Streckenverlauf anzugeben. Der Veranstalter hat Änderungen der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kann die Versammlung nicht unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 angezeigt werden ohne den Versammlungszweck zu gefährden, so ist sie spätestens mit der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Versammlung aus aktuellem Anlass augenblicklich und ohne Veranstalter entsteht.

(5) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Geburtsdatum und Geburtsort der die Versammlung leitenden Person mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann die die Versammlung leitende Person als ungeeignet ablehnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch ihren Einsatz Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

6) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdaten, Geburtsorte und Anschriften der Ordner mitzuteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Prüfung von Maßnahmen nach Satz 2 oder Satz 3 zu ermöglichen. Die zuständige Behörde kann Ordner ablehnen, wenn

1. sie ungeeignet sind, die Person, die die Versammlung leitet, darin zu unterstützen, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, oder

2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch den Einsatz dieser Personen als Ordner Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

Die zuständige Behörde kann die Zahl der Ordner beschränken oder dem Veranstalter aufgeben, die Zahl der Ordner angemessen zu erhöhen.

§ 16

Zusammenarbeit

(1) Die zuständige Behörde arbeitet zur Vorbereitung der Versammlung unter freiem Himmel mit dem Veranstalter zusammen, soweit dies nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich erscheint. Insbesondere gibt sie dem Veranstalter Gelegenheit, mit ihr Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern.

(2) Bei der Zusammenarbeit nach Absatz 1 soll der Veranstalter insbesondere über Art, Umfang und den vorgesehen Ablauf der Versammlung informieren.

(3) Während der Versammlung sollen sich der Veranstalter, die die Versammlung leitende Person und die zuständige Behörde gegenseitig über die Umstände informieren, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind.

(4) Die zuständige Behörde soll die Mitwirkung des Veranstalters oder der die Versammlung leitenden Person nach den Absätzen 1 bis 3 bei Maßnahmen nach § 17 berücksichtigen.

§ 17

Beschränkungen, Verbote, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung der Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, wenn nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des § 12 Abs. 1 vorliegt. Sie hat dabei gleichrangige Rechte Dritter zu beachten.

(2) Eine Versammlung kann insbesondere beschränkt oder verboten werden, wenn

1. sie an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, oder
 2. wenn sie am 27. Januar, dem Tag des Gedenkens für die Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, oder am 9. November, dem Jahrestag der Reichspogromnacht stattfindet,
- und nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags Orte nach Satz 1 Nr. 1 bestimmen.

(3) Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder auflösen, wenn die Voraussetzungen für eine Beschränkung oder ein Verbot nach den Absätzen 1 oder 2 vorliegen.

(4) Teilnehmende Personen, die die Ordnung erheblich stören, können durch die zuständige Behörde von der Versammlung ausgeschlossen werden.

(5) Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 18

Datenerhebung

(1) Die zuständige Behörde und der Polizeivollzugsdienst dürfen personenbezogene Daten einer teilnehmenden Person bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel nur erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Person bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen werden, und dies erforderlich ist, um den Eintritt dieser Gefahren zu verhindern.

(2) Der Polizeivollzugsdienst kann unter den Voraussetzungen des Absatz 1 zur Feststellung der Identität der teilnehmenden Person die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er kann den betroffenen Teilnehmer insbesondere anhalten und verlangen, dass er mitgeführte Ausweispapiere vorzeigt und zur Prüfung aushändigt. Der betroffene Teilnehmer kann festgehalten und zur Dienststelle gebracht werden, wenn die

Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(3) Der Polizeivollzugsdienst kann jede teilnehmende Person befragen, wenn anzunehmen ist, dass sie sachdienliche Angaben machen kann, die zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann die teilnehmende Person angehalten werden.

§ 19

Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf Bild- und Tonaufzeichnungen von einer teilnehmenden Person bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel offen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Person bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen werden, und dies erforderlich ist, um den Eintritt dieser Gefahren zu verhindern. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen von einer teilnehmenden Person bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung sind zulässig zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise wesentlich erschwert wäre. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Polizeivollzugsdienst kann Übersichtsaufnahmen von der Versammlung und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes übertragen und aufzeichnen. Die Auswertung dieser Aufzeichnungen mit dem Ziel der Identifizierung der darauf abgebildeten Personen ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 5 Nr. 1 oder 2 vorliegen.

(4) Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie für die in Absatz 5 aufgeführten Zwecke benötigt werden

(5) Die Aufzeichnungen dürfen auch verwendet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit,
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und Grund zu der Annahme besteht, dass von ihr erhebliche Gefahren für künftige öffentliche Versammlungen ausgehen oder,
3. sofern eine Störung der öffentlichen Sicherheit bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung eingetreten ist,
 - a) zum Zweck der polizeilichen Aus- oder Fortbildung oder
 - b) zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns.

(6) Aufzeichnungen, die für die Zwecke des Absatzes 5 Nr. 2 und 3 Buchst. b verwendet werden, sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht Gegenstand eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens sind.

(7) Aufzeichnungen, die zum Zweck der polizeilichen Aus- oder Fortbildung verwendet werden, sind zu anonymisieren. Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden, wenn sie dem Aus- oder Fortbildungszweck entgegensteht und die berechtigten Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen.

§ 20

Schutzwaffen- und Vermummungsverbot

(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.

(2) Es ist auch verboten,

1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen,
2. bei oder im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder

3. sich im Anschluss an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen und dabei
 - a) Waffen und sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigungen von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen,
 - b) Schutzwaffen oder sonstige in Absatz 1 bezeichnete Gegenstände mit sich zu führen oder
 - c) in einer in Nummer 1 bezeichneten Aufmachung aufzutreten.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

(5) Die zuständige Behörde kann Personen, die den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 zuwiderhandeln, von der Veranstaltung ausschließen.

Teil 4 Befriedeter Bannkreis

§ 21 Schutz des Landtags

(1) Versammlungen unter freiem Himmel sind innerhalb des durch das Bannmeilengesetz bestimmten befriedeten Bannkreises des Landtags verboten. Ebenso ist es verboten, zu Versammlungen unter freiem Himmel innerhalb des befriedeten Bannkreises aufzufordern.

(2) Das Weitere regelt das Bannmeilengesetz.

Teil 5
Zuständigkeit

§ 22
Sachliche Zuständigkeit

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Kreispolizeibehörden zuständig

1. für die Durchführung dieses Gesetzes und
2. für Maßnahmen auf Grund des Polizeigesetzes, die der Durchführung versammlungsrechtlicher Vorschriften und Anordnungen dienen.

In unaufschiebbaren Fällen kann der Polizeivollzugsdienst an Stelle der Kreispolizeibehörde Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 treffen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Polizeivollzugsdienst zuständig für den Ausschluss von Personen nach § 17 Abs. 4.

§ 23
Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Kreispolizeibehörde, in deren Dienstbezirk die Versammlung stattfindet. Berührt eine sich fortbewegende Versammlung die Dienstbezirke mehrerer Kreispolizeibehörden, so ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk sie beginnt.

Teil 6
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 24
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 4 Abs. 3 Ordner verwendet, die Waffen mit sich führen,
2. entgegen § 6 eine Waffe mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft, bereithält oder verteilt oder
3. entgegen § 7 in Uniform, einem Uniformteil oder einem gleichartigen Kleidungsstück oder in paramilitärischer Weise auftritt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht.

- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 4 Abs. 3 Ordner verwendet, die sonstige Gegenstände im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 mit sich führen,
 2. entgegen § 6 einen sonstigen Gegenstand im Sinne von § 6 Nr. 1 mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft, bereithält oder verteilt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 erhebliche Störungen verursacht,
 4. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 einer dort genannten Person Widerstand leistet oder sie tätlich angreift,
 5. als die eine Versammlung leitende Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2, oder 5 zuwiderhandelt, durch die eine Versammlung verboten oder aufgelöst wird,
 6. entgegen § 20 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen Gegenstand im Sinne von § 20 Abs. 1 mit sich führt,
 7. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 1 an einer Versammlung teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung zurücklegt oder
 8. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 3 sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt.

§ 25

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 3 keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder die Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig beendet,
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Ordner verwendet, die nicht durch eine weiße Armbinde gekennzeichnet sind,
 3. entgegen § 4 Abs. 4 einem Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihm keinen angemessenen Platz einräumt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 die Versammlung nicht unverzüglich verlässt,
 5. entgegen § 5 Abs. 3 sich nicht unverzüglich entfernt,
 6. trotz wiederholter Zurechtweisung durch die die Versammlung leitende Person oder einen Ordner fortfährt, entgegen § 8 Abs. 1 die Durchführung der Versammlung zu stören,
 7. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 3 zur Teilnahme an einer Versammlung auffordert,
 8. entgegen § 10 Abs. 4 und 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 oder 2 oder § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 oder 5 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
11. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
12. entgegen § 15 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
13. entgegen § 15 Abs. 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
14. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 2 einen Gegenstand mit sich führt oder
15. entgegen § 21 Abs. 1 an einer dort genannten Versammlung teilnimmt oder zu einer solchen Versammlung auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 Nr. 15 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

§ 26

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 24 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 25 Abs. 1 Nr. 6, 7, 9, 14 oder 15 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Bannmeilengesetzes

Das Bannmeilengesetz vom 12. November 1963 (GBl. S. 175), geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1970 (GBl. S. 421) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 16 des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 - BGBl. I. S. 684 -)“ durch die Angabe „(§ 21 des Landesversammlungsgesetzes vom - GBl. S.)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 des Landesversammlungsgesetzes“ ersetzt; die Worte „und Aufzüge“ werden gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Versammlungsgesetzes, insbesondere § 14,“ durch die Worte „Landesversammlungsgesetzes, insbesondere § 15,“ ersetzt.

Artikel 3

Verhältnis zu anderen Normen

Die bundesrechtlichen Regelungen des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790) sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz vom 25. Mai 1977 (GBl. S. 196), zuletzt geändert durch Art. 62 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), außer Kraft.

(2) Für Einladungen zu Versammlungen in geschlossenen Räumen und Anmeldungen von Versammlungen unter freiem Himmel, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten, gelten abweichend von Absatz 1 Satz 1 § 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes, sofern die Versammlungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Versammlungsgesetz des Bundes (VersG) ist im Jahre 1953 in Kraft getreten. Das Versammlungsgeschehen hat sich seitdem, vor allem auch in jüngster Zeit, gewandelt. Der Anteil konflikträchtiger Versammlungen und Demonstrationen des extremistischen Spektrums ist gewachsen. Zunehmend werden die Versammlungsbehörden und die Polizei mit gewalttätigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Versammlungen konfrontiert. Neben diese Entwicklung in tatsächlicher Hinsicht tritt eine immer stärker ausdifferenzierte Rechtsprechung zum Versammlungsrecht und die verfassungskonforme Auslegung des Versammlungsgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) - Föderalismusreform - wurde den Ländern u. a. die Gesetzgebungszuständigkeit für das Versammlungsrecht übertragen (Streichung der bisherigen Zuständigkeit aus der konkurrierenden Gesetzgebung in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes - GG -). Von der nun bestehenden Möglichkeit, das Versammlungsgesetz des Bundes durch ein baden-württembergisches Gesetz zu ersetzen, wird Gebrauch gemacht.

Das Versammlungsgesetz für Baden-Württemberg (Landesversammlungsgesetz) soll den dargestellten rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen Rechnung tragen. Durch eine veränderte Struktur und die Schaffung klarer Rechtsgrundlagen soll die Rechtsanwendung für Bürger und Behörden erleichtert werden. Eine praxisgerechtere Ausgestaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen und die ausdrückliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen Veranstalter und Behörde sollen die Behörde in die Lage versetzen, angemessene Maßnahmen zum Schutz der Versammlung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu ergreifen.

In das Landesversammlungsgesetz sollen die Regelungen der Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz integriert werden.

Von der Föderalismusreform unberührt bleibt zwar die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Strafrecht und somit für die straf- und bußgeldrechtliche Ahndung von Verstößen gegen versammlungsrechtliche Ge- und Verbote. Mit der Ersetzung der versammlungsrechtlichen Regelungen des bisherigen Versammlungsgesetzes des Bundes durch das Landesversammlungsgesetz gehen die Straf- und Bußgeldbestimmungen der §§ 25 bis 30 VersG jedoch weitgehend ins Leere. Eine nur teilweise Geltung dieser Bestimmungen, soweit im Landesversammlungsgesetz Bezugsregelungen noch vorhanden sind, würde das vom Bundesgesetzgeber aufeinander abgestimmte System der straf- und bußgeldrechtlichen Sicherung versammlungsrechtlicher Ge- und Verbote auflösen und ist daher auszuschließen; es bliebe ein Torso ohne sinnvollen Regelungsinhalt übrig, da sich die Struktur, Systematik und Begrifflichkeit des neuen Landesversammlungsgesetzes im Vergleich zum Versammlungsgesetz des Bundes erheblich ändern. Eine entsprechende Anwendung der §§ 25 bis 30 VersG auf Verstöße gegen das Landesversammlungsgesetz scheidet wegen des strafrechtlichen Analogieverbots aus. Ein erschöpfendes Gebrauchmachen von der konkurrierenden Regelungskompetenz des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG durch den Bund liegt somit nicht mehr vor. Dem Landesgesetzgeber ist daher der Regelungsspielraum für die Aufnahme von Straf- und Bußgeldbestimmungen in das Landesversammlungsgesetz eröffnet. Von dieser Kompetenz wird in den §§ 24 bis 26 Gebrauch gemacht.

II. Inhalt

Das Landesversammlungsgesetz enthält folgende wesentlichen Neuregelungen:

1. Die von der Rechtsprechung entwickelte Kooperation zwischen Versammlungsveranstalter oder -leiter und zuständiger Behörde wird ausdrücklich im Gesetz geregelt und dort näher ausgestaltet. Die Kooperation soll zur friedlichen Durchführung der Versammlung beitragen. Fehlende Kooperationsbereitschaft wird nicht sanktioniert, sie kann aber die Schwelle für behördliches Eingreifen absenken.
2. Das Instrument der beschränkenden Verfügung als mildere Eingriffsmöglichkeit zum Versammlungsverbot wird ausdrücklich gesetzlich geregelt. Für Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel, vor Beginn und nach Beginn der Versammlung gelten unterschiedliche Eingriffsvoraussetzungen. Beschränkende Verfügungen können beispielweise eine Änderung von Ort, Zeit oder Verlauf der Versammlung zum Inhalt haben.

3. In das Gesetz werden bereichsspezifische Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten aufgenommen. Es werden zudem die Befugnisse für das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen bei öffentlichen Versammlungen klarer gefasst und differenziert für Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen geregelt. Für die zur polizeilichen Lagebeurteilung erforderlichen Übersichtsaufnahmen von Versammlungen und deren Umfeld, bei denen Einzelpersonen in der Regel nicht erkennbar sind, wird eine Rechtsgrundlage geschaffen.
4. Das Uniformierungsverbot wird um das Verbot militanten Auftretens ergänzt. Es konkretisiert das Friedlichkeitsgebot des Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz. Das Verbot erfasst nicht allein die Kleidung, sondern das gesamte Gepräge der Versammlung und untersagt ein paramilitärisches Auftreten, beispielsweise durch Marschtritt oder Trommelschlagen, das den Eindruck der Gewaltbereitschaft vermitteln und eine einschüchternde Wirkung auf die Bevölkerung entfalten kann.
5. Der 27. Januar (Tag des Gedenkens für die Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft) und der 9. November (Jahrestag der Reichspogromnacht) werden als Tage bestimmt, an denen eine Versammlung unter näher bestimmten Voraussetzungen Beschränkungen unterworfen oder verboten werden kann. Es wird zudem eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung von Orten geschaffen, die als Gedenkstätten von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnern, und an denen eine Versammlung unter näher bestimmten Voraussetzungen Beschränkungen unterworfen oder verboten werden kann.
6. Der Entwurf stellt klar, dass die Versammlungsbehörde im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung für ihre Maßnahmen auch die von der Versammlung ausgehenden Beeinträchtigungen Dritter zu berücksichtigen hat. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann es beispielsweise zu einer Änderung der Streckenführung oder einer zeitlichen Verschiebung der Versammlung kommen.
7. Die Anzeigepflicht für Versammlungen unter freiem Himmel wird praxisgerechter ausgestaltet. Die Vorgaben hinsichtlich Inhalt, Form und Frist erleichtern es der Versammlungsbehörde, die notwendigen Vorkehrungen für eine störungsfreie Durchführung der Versammlung zu treffen. Eine ausdrückliche Regelung

für Spontan- und Eilversammlungen schafft für die Versammlungsteilnehmer Rechtssicherheit.

8. Die Befugnis der Versammlungsbehörde zur Ablehnung von für die Versammlungsleitung und für die Tätigkeit als Ordner ungeeigneter Personen und die Verpflichtung des Veranstalters, auf Anforderung die persönlichen Daten dieser Personen mitzuteilen, wird ausdrücklich geregelt.
9. Die Pflicht zur Auflösung verbotener Versammlungen wird auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen eingeführt. Das Auflösungsgebot dient der konsequenten Umsetzung des Versammlungsverbots.
10. Der Name des Veranstalters ist nunmehr bei allen Einladungen zu öffentlichen Versammlungen anzugeben. Dies trägt dazu bei, dass mit verdeckten Einladungen über nicht jedermann zugängliche Informationen, wie z.B. Telefonketten und Chaträume mit Zugangskodierung im Internet, die versammlungsrechtlichen Veranstalterpflichten nicht unterlaufen werden.
11. Die Missachtung versammlungsrechtlicher Pflichten wird durch dem aktuellen Stand der Gesetzgebung entsprechende Straf- und Bußgeldvorschriften sanktioniert.

III. Alternativen

Keine

IV. Erforderlichkeitsprüfung

Maßnahmen zur Ordnung und Beschränkung der Durchführung von Versammlungen berühren das Grundrecht der Versammlungsfreiheit. Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Landesversammlungsgesetz)

Zu § 1

Die Vorschrift gewährleistet die Versammlungsfreiheit als Jedermannsrecht und geht insoweit über den Schutzbereich des Art. 8 GG hinaus, das den verfassungsrechtlichen Schutz der Versammlungsfreiheit nur Deutschen einräumt. Aufzüge sind im Gegensatz zu § 1 VersG nicht mehr ausdrücklich genannt, da sie von dem in § 2 definierten Versammlungsbegriff mit umfasst sind.

Absatz 1

Die Regelung nimmt die Grenzen des Schutzbereichs aus Art. 8 Abs. 1 „friedlich und ohne Waffen“ ausdrücklich auf. Damit wird klargestellt, dass das Recht, sich zu versammeln, auf die friedliche Inanspruchnahme ohne Waffen begrenzt ist. Dies bedeutet nicht, dass unfriedlich verlaufende Versammlungen aus dem Geltungsbereich des Versammlungsgesetzes Baden-Württemberg ausgegrenzt werden. Das Gesetz enthält vielmehr zur Gefahrenabwehr auch Regelungen zu nicht friedlichen Versammlungen mit der Rechtsfolge, dass Maßnahmen gegen sie ohne Berücksichtigung des Grundrechtsschutzes des Art. 8 Abs. 1 GG erfolgen können.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 1 Abs. 2 VersG. Sie stellt fest, dass sich auf das durch Art. 8 Abs. 1 GG garantierte Versammlungsrecht die Personen, Parteien und Vereinigungen nicht berufen können, die unter die Gewährleistungsschranken der Artikel 18, 21 Abs. 2 und 9 Abs. 2 GG fallen. Mit den Worten „oder nach dem Vereinsgesetz“ in Nr. 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass § 14 Abs. 2 VereinsG für Ausländervereine auch Verbotgründe kennt, die über die in Art. 9 Abs. 2 GG genannten und § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG lediglich wiederholten Verbotgründe hinausgehen. Die Versammlungsfreiheit gilt gemäß Nr. 4 auch für eine Person nicht, die die Ziele einer für verfassungswidrig erklärten Partei fördern will.

Zu § 2

Die Bestimmung enthält eine gesetzliche Definition der Begriffe der Versammlung und der öffentlichen Versammlung.

Absatz 1

Die Legaldefinition lehnt sich an die Senatsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an, wonach in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nur solche Versammlungen fallen, deren Zweck die „überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete Erörterung oder Kundgebung“ ist (vgl. BVerfGE 69, 315, [343]). Für die Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 GG reicht es nicht aus, dass die Teilnehmer bei ihrem gemeinschaftlichen Verhalten durch irgendeinen Zweck miteinander verbunden sind.

Durch die Verwendung des Wortes „überwiegend“ wird in Anlehnung an die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur sog. „Love-Parade“ (vgl. BVerfG NJW 2001, 2459, [2460f.]) vorgenommene Begrenzung des Begriffs der Versammlung bestimmt, dass ihr Schwerpunkt den Ausschlag für ihre Qualifizierung als Versammlung geben soll. Für sonstige Veranstaltungen, die überwiegend anderen, z. B. gewerblichen oder Unterhaltungszwecken dienen, gelten die allgemeinen Regeln (z. B. über Sondernutzungen, zu Verkehrsregelung und Sicherungspflichten).

Der Versammlungsbegriff umfasst ortsfeste und sich fortbewegende Versammlungen. Der im Versammlungsgesetz des Bundes verwendete Begriff des Aufzugs für sich fortbewegende Versammlung wird aufgegeben.

Die Regelung stellt außerdem klar, dass zwei Personen ausreichen, um eine Versammlung zu bilden.

Absatz 2

Die Vorschrift definiert die Merkmale einer öffentlichen Versammlung. Entscheidend hierfür ist, dass die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist.

Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das Gesetz grundsätzlich nur für öffentliche Versammlungen gilt. Soweit das Gesetz von „Versammlungen“ spricht, betrifft die jeweilige Regelung auf Grund von Absatz 3 nur öffentliche Versammlungen. Bezieht eine Regelung ausnahmsweise auch nichtöffentliche Versammlungen ein, stellt das Gesetz dies ausdrücklich klar. Ob das Versammlungsgesetz des Bundes auch für nichtöffentliche Versammlungen gilt oder ob insoweit auch allgemeines Polizeirecht anwendbar ist, ist streitig. Nichtöffentliche Versammlungen haben wegen ihrer Beschränkung auf einen individuell bestimmten Personenkreis und ihrer grundsätzlich fehlenden Außenwirkung für die öffentliche Meinungsbildung nicht die gleiche Bedeutung wie öf-

fentliche Versammlungen. Von ihnen gehen in der Regel weder besondere Gefahren aus, noch drohen ihnen solche. Eine spezialgesetzliche Regelung ist für sie daher im Grundsatz entbehrlich. Bei Beachtung der Ausstrahlungswirkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit führt hier die Anwendung des allgemeinen Polizeirechts zu angemessenen Ergebnissen,

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 7 Abs. 1 bis 3 VersG. Systematisch ist sie dem Allgemeinen Teil des Gesetzes zugeordnet und gilt daher für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel.

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt entsprechend der bisherigen Rechtslage, dass bei jeder öffentlichen Versammlung die Versammlungsleitung durch eine natürliche Person sicherzustellen ist. Die Pflicht zur Einsetzung einer die Versammlung leitenden Person dient der Gewährleistung der für eine störungsfreie Durchführung der Versammlung erforderlichen Ordnung. Zugleich erhält die Behörde damit einen Ansprechpartner und Adressaten für notwendige Verwaltungsakte. Satz 2 stellt klar, dass die Pflicht zur Versammlungsleitung durch eine natürliche Person für die in § 15 Abs. 4 geregelten Spontanversammlungen nicht gilt. Spontanversammlungen haben in aller Regel keinen anzeigefähigen und somit auch keinen anzeigepflichtigen Veranstalter und verfügen zumeist auch nicht über einen Versammlungsleiter. Dem trägt die Ausnahme Rechnung. Sollte die spontan zustande gekommene Versammlung jedoch einen Leiter bestimmen oder akzeptieren, kommen diesem alle mit der Leitungsfunktion verbundenen Rechte und Pflichten zu. Sie sind im Einzelnen in § 4 geregelt.

Absatz 2

Die Aufgabe der Leitung der Versammlung ist dem Veranstalter zugewiesen. Damit ist regelmäßig, mit Ausnahme spontan ohne Veranstalter entstehender Versammlungen (vgl. § 15 Abs. 4), sichergestellt, dass ein verantwortlicher Leiter durch die Behörde in Anspruch genommen werden kann. Veranstalter können auch Personenmehrheiten, wie z. B. Interessenverbände, sein. Die Versammlungsleitung obliegt in diesem Fall der Person, die den Vorsitz der Vereinigung führt. Die Leitung der Versammlung kann auch einer anderen Person übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch den Veranstalter, der sich nur auf diesem Weg der Verpflichtung, die Versammlung selbst zu leiten, entziehen kann. Bei Spontanversammlungen können die versammelten Teilnehmer einen Leiter selbst bestimmen.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Aufgaben und Befugnisse der die Versammlung leitenden Person. In ihr sind die Regelungen der §§ 8, 9 und 12 VersG zusammengefasst und systematisch dem allgemeinen Teil zugeordnet.

Absatz 1

Absatz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 8 VersG. Die Bestimmung des Ablaufs der Versammlung umfasst die Entscheidung insbesondere über Eröffnung, Unterbrechung, Fortsetzung und Schließung der Versammlung sowie über Erteilung und Entziehung des Wortes. Die ausdrückliche Erwähnung der Befugnis zur Schließung der Versammlung in Nummer 3 unterstreicht, dass die Schließung der Versammlung in die Entscheidungsmacht der Versammlungsleitung gestellt ist und einer Begründung gegenüber den Teilnehmern nicht bedarf. Im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgabe, die Ordnung sicherzustellen, hat die die Versammlung leitende Person insbesondere dafür zu sorgen, dass die Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit geschützt sind und die Versammlung einen friedlichen Verlauf nimmt. Der Versammlungsleitung stehen hierfür die in Absatz 3 geregelten Mittel zur Verfügung. Erfahrungen aus der Vollzugspraxis erfordern es, in Nummer 4 eine Pflicht zur ständigen Anwesenheit des Versammlungsleiters und seine Erreichbarkeit für die zuständige Behörde festzulegen.

Absatz 2

Die Regelung konkretisiert die Verpflichtung der Versammlungsleitung zur Sicherstellung der Ordnung. In Übereinstimmung mit der in § 1 eingefügten Wiederholung der Schutzbereichseinschränkung „friedlich und ohne Waffen“ aus Artikel 8 Abs. 1 GG wird die Versammlungsleitung dazu verpflichtet, auf einen friedlichen Ablauf des Geschehens hinzuwirken. Sie hat die Teilnehmer gegen Gefahren aus der Versammlung und die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen. Dazu kann unter anderem auch gehören, auf die Personen einzuwirken, die mit dem Versammlungsanliegen sympathisieren oder es sonst unterstützen.

Die Verpflichtung der Versammlungsleitung, die Friedlichkeit der Versammlung zu gewährleisten, findet ihre Grenze in den tatsächlich dem Leiter zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Beispielsweise hat die Versammlungsleitung bei Teilnehmerkreisen, die gewaltbereit sind und sich von der Versammlungsleitung nicht beeinflussen lassen, oder bei Gegendemonstranten, die sich grundsätzlich gegen das Versammlungsanliegen wenden, die Möglichkeit, die Polizei um Unterstützung zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Versammlung zu ersuchen. Vermag sich

die Versammlungsleitung nicht durchzusetzen, ist sie, wie dies bereits bisher § 19 Abs. 3 VersG bei Aufzügen vorsah, verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären. Die Zuwiderhandlung ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 25 Abs. 1 Nr. 1.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem § 9 Abs. 1 VersG. Die Versammlungsleitung kann sich Ordner zur Sicherstellung eines friedlichen und störungsfreien Ablaufs der Versammlung bedienen. Die Zahl der Ordner muss angemessen sein, d. h., sie muss so bemessen sein, dass die die Versammlung leitende Person ihren versammlungsrechtlichen Pflichten nachkommen kann, sie darf jedoch das zur Erreichung des Einsatzzwecks erforderliche Maß nicht überschreiten. An dem Erfordernis der Volljährigkeit der Ordner wird grundsätzlich festgehalten, da sie eine erhöhte Gewähr für die zur Ausübung dieser Tätigkeit notwendigen Reife und Eignung bietet. Es sind jedoch Versammlungen denkbar, bei denen der Einsatz minderjähriger Ordner zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Versammlungsablaufs ausreichend ist und die Beschränkung auf volljährige Personen den Veranstalter unangemessen in seiner versammlungsrechtlichen Gestaltungsfreiheit beeinträchtigen würde. Dies gilt etwa bei Versammlungen minderjähriger Veranstalter mit vorwiegend minderjährigen Teilnehmern.

Die Ordner müssen durch eine weiße Armbinde auf eine neutrale Weise für die Teilnehmer und die Behörde kenntlich gemacht werden. Der Einsatz von Ordnern ohne entsprechende Kennzeichnung ist nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 bußgeldbewehrt.

Absatz 4

Die Vorschrift gibt den Beamten des Polizeivollzugsdienstes ein Anwesenheitsrecht bei öffentlichen Versammlungen. Die Entsendung von Polizeibeamten in die Versammlungen wird primär dem Schutz der Versammlung und dem Schutz der von ihr berührten Interessen Dritter dienen. Die Anwesenheit des Polizeivollzugsdienstes ist in der Regel zweckmäßig und notwendig, da ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um etwaige notwendige Beschränkungsmaßnahmen bis hin zur Auflösung der Versammlung durchzusetzen. Wenn Beamte des Polizeivollzugsdienstes zu einer Versammlung entsandt werden, ist deren Anwesenheit der Person, die die Versammlung leitet, bekannt zu geben. Eine Legitimationspflicht besteht nicht für alle zu einer Versammlung entsandten Polizeibeamten, sondern nur für die Beamten, die mit der Versammlungsleitung unmittelbar Kontakt aufnehmen. Hierzu kann insbesondere auch die polizeiliche Einsatzleitung gehören. Den Polizeibeamten muss ein angemessener Platz eingeräumt werden, der geeignet ist, den Schutz der Versammlung zu gewährleisten. Die Verweigerung des Zutritts für Polizeibeamte zur Ver-

sammlung durch die Versammlungsleitung und die Verweigerung eines angemessenen Platzes sind nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 mit Bußgeld bedroht.

Zu § 5

Die Vorschrift fasst die in den §§ 10, 11 und 13 Abs. 2 VersG enthaltenen Regelungen über die Pflichten der teilnehmenden Personen zusammen und ordnet sie systematisch dem Allgemeinen Teil des Gesetzes zu.

Absatz 1

Die Versammlungsteilnehmer werden für die Dauer der Teilnahme an der Versammlung den Weisungen der Versammlungsleitung und der Ordner unterworfen, soweit die Weisungen den äußeren Ablauf der Versammlung betreffen und der Aufrechterhaltung der Ordnung dienen sollen. Die Ordner üben ihr Weisungsrecht im Rahmen der Vorgaben durch die Versammlungsleitung aus, die sich ihrer zur Leitung der Versammlung gemäß § 4 Abs. 3 „bedient“. Versammlungsleitung und Ordner haben keine Befugnis zur zwangsweisen Durchsetzung der Weisungen. Sie sind hierfür auf die Hilfe der Polizei angewiesen.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Wirkungen des Ausschlusses eines Teilnehmers aus der Versammlung. Die ausgeschlossene Person hat die Versammlung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB) zu verlassen. Die Voraussetzungen für einen Ausschluss sind für Versammlungen in geschlossenen Räumen in § 11 Abs. 2, für Versammlungen unter freiem Himmel in § 17 Abs. 4 geregelt. Das Recht zum Ausschluss störender Teilnehmer steht nach § 11 Abs. 2 der Versammlungsleitung und nach § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 dem Polizeivollzugsdienst zu. Die Nichtbeachtung der Pflicht zum unverzüglichen Verlassen der Versammlung stellt nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Absatz 3

Die Vorschrift begründet für die Versammlungsteilnehmer die Pflicht, sich bei Auflösung der Versammlung nach § 12 Abs. 2 oder nach § 17 Abs. 3 durch die zuständige Behörde unverzüglich zu entfernen. Die Missachtung der Auflösungsverfügung durch Nichtentfernen ist nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 bußgeldbewehrt.

Zu § 6

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 2 Abs. 3 VersG. Sie konkretisiert die Gewährleistungsschranke „ohne Waffen“ in Art. 8 Abs. 1 GG durch ein striktes Bewaffnungsverbot. Es gilt für alle an der Versammlung Beteiligten, somit für den Veranstalter, die die Versammlung leitende Person, die Ordner und Versammlungsteilnehmer sowie für Pressevertreter und für alle anderen Anwesenden. Hierdurch wird jedoch die durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten Personengruppen verliehene Berechtigung, während des Dienstes Waffen zu tragen, nicht beschränkt. Das gilt beispielsweise für das Führen einer Dienstwaffe durch Polizeibeamte nach §§ 50, 51 PolG.

Das Bewaffnungsverbot umfasst neben den Waffen im Sinne des Waffengesetzes und des Kriegswaffenkontrollgesetzes auch sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen objektiv geeignet und subjektiv vom Gewahrsamsinhaber dazu bestimmt sind.

Verboten sind das Mitführen, Hinschaffen, Bereithalten und Verteilen von Waffen und entsprechenden Gegenständen. Von dem Bewaffnungsverbot können durch Erlaubnis der zuständigen Versammlungsbehörde auf Antrag Ausnahmen bewilligt werden. Derartige Ausnahmegewilligungen dürften nur in seltenen Fällen zu erteilen sein, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles die in Art. 8 Abs. 1 zum Ausdruck kommende Vermutung der Gefährlichkeit des Waffentragens für die Friedlichkeit des Versammlungsablaufs nicht besteht. Die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung gilt nicht für Ordner. Das für sie geltende Bewaffnungsverbot nach § 4 Abs. 3 lässt einen Rückgriff auf § 6 nicht zu.

Zuwiderhandlungen gegen das Bewaffnungsverbot sind nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 strafbar und können nach §§ 12 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 3 das Verbot oder die Auflösung der Versammlung zur Folge haben.

Zu § 7

Die Vorschrift löst das Uniformierungsverbot des § 3 VersG ab, das jegliche politisch motivierte Gleichartigkeit oder Gleichförmigkeit der äußeren Erscheinung in der Öffentlichkeit untersagt. Für ein solches weitreichendes Verbot besteht vor dem Hintergrund der durch die Versammlungsfreiheit garantierten Gestaltungsfreiheit der Ausdrucksmittel (vgl. BVerfGE 69, 315 [343]) kein durchgreifendes Bedürfnis. Das Verbot einer Uniformierung ist allerdings geboten, sofern das Tragen von Uniformen,

Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken eine einschüchternde Militanz ausdrückt und suggestiv-militante Effekte auslöst. Einschüchternde und aggressionsstimulierende Wirkungen gehen nicht allein von der Kleidung aus, sondern können auf dem das Erscheinungsbild einer Versammlung prägenden gesamten Auftreten der Teilnehmer beruhen. Ein solches Verhalten verstößt gegen das Friedlichkeitsgebot des Art. 8 Abs. 1 GG und steht nicht unter dem verfassungsrechtlichen Schutz der Versammlungsfreiheit.

§ 7 untersagt zum Einen das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken und zum Andern ein paramilitärisches Auftreten, sofern dieses Verhalten jeweils darauf gerichtet oder geeignet ist, den Eindruck der Gewaltbereitschaft zu vermitteln, die Bevölkerung einzuschüchtern und der öffentliche Frieden zu gefährden. Der Begriff „paramilitärisch“ bezeichnet eine Organisation, einen Zustand oder Vorgehensweisen mit militärähnlichem Charakter. Typische Erscheinungsformen sind in Satz 2 beispielhaft aufgeführt. Ein paramilitärisches Auftreten wird in der Regel durch die Kombination von äußerer Erscheinung (z. B. einheitlicher schwarze Bekleidung, Bomberjacke, Springerstiefel) und Verhaltensweise (z.B. Demonstration in Formation und mit Marschtritt, das Schlagen von Landsknechtsttrommeln) erzeugt werden.

Das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken wird als eigenständiges Tatbestandsmerkmal beibehalten. Eine entsprechende Kleidung ist damit auch dann unzulässig, wenn sie keinen paramilitärischen Habitus aufweist, aber eine einschüchternde, den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelnde und den öffentlichen Frieden störende Wirkung haben kann.

Das Verbot steht unter dem Vorbehalt, dass das Tragen von Uniformen, Uniformteilen und gleichartigen Kleidungsstücken und das paramilitärische Auftreten objektiv geeignet ist, bei Betrachtern den Eindruck der Gewaltbereitschaft der Teilnehmer entstehen zu lassen und die Bevölkerung in einer den öffentlichen Frieden störenden Weise einzuschüchtern. Eine Störung des öffentlichen Friedens liegt dabei nicht erst vor, wenn es zu Gewalttätigkeiten kommt, die den Zustand allgemeiner Rechtssicherheit stören, sondern schon dann, wenn Bevölkerungsteile in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt werden.

Das Uniformierungs- und Militanzverbot gilt abweichend von § 2 Abs. 3 nicht nur für öffentliche, sondern auch für nichtöffentliche Versammlungen. Auch von militant auftretenden Teilnehmern einer nichtöffentlichen Versammlung kann eine einschüchternde Wirkung, etwa auf andere Versammlungsteilnehmer, ausgehen.

Zu § 8

Die Vorschrift fasst die Regelungen des § 2 Abs. 2 und der §§ 21 bis 23 VersG zusammen. Sie verbietet störende Handlungen, die sich gegen die Durchführung der Versammlung oder gegen ordnende Maßnahmen der Versammlungsleitung oder der Ordner richten oder zur Missachtung des Verbots oder der Auflösung der Versammlungen aufrufen. Die Bestimmung gilt gleichermaßen für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel und teilweise auch für nichtöffentliche Versammlungen.

Absatz 1

Absatz 1 begründet in Anlehnung an § 2 Abs. 2 VersG das Verbot von Störungen die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung von Versammlungen zu verhindern. Da auch Teilnehmer nichtöffentlicher Versammlungen sich auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG berufen können, weitet die Vorschrift diesen Schutz auf nichtöffentliche Versammlungen aus. Das Verbot erfasst bereits Störungen im Vorfeld der Versammlung, sofern diese Handlungen bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu verhindern.

Absatz 2

Absatz 2 enthält weitere Verbotstatbestände, die in Teil 6 straf- bzw. bußgeldbewehrt sind. Sie greifen den Regelungsgehalt der §§ 21 bis 23 VersG auf.

Nr. 1

Das Verbot, das im Wesentlichen § 21 VersG entspricht, gilt der Vornahme oder Androhung von Gewalttätigkeiten oder der Verursachung grober Störungen, sofern sie in der Absicht erfolgen, nicht verbotene Versammlungen zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln. Es muss somit Ziel der Störung sein, dass eine Versammlung nicht in der geplanten Art und Weise stattfinden kann, oder die Teilnehmer zum Verlassen des Versammlungsortes gezwungen sind, oder eine den Vorstellungen des Veranstalters entsprechende Fortführung der Versammlung unmöglich gemacht wird. Es bedarf hierfür eines aktiven, gegen die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder gegen fremde Sachen gerichteten aktiven Tuns oder der bedrohlich erscheinenden Androhung eines solchen Tuns. Eine grobe Störung wird nur dann vorliegen, wenn die Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Versammlung besonders schwerwiegend ist. Unter den Schutz dieser Vorschrift fällt jede nicht verbotene öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung.

Nr. 2

Das Verbot dient dem Schutz der die öffentliche Versammlung leitenden Person und der Order und der ungestörten Wahrnehmung der ihnen durch das Gesetz eingeräumten Ordnungsbefugnisse. Der Schutzbereich ist ausdrücklich auf öffentliche Versammlungen beschränkt. Da Absatz 2 Nr. 2 systematisch an Absatz 1 und an Absatz 2 Nr. 1 anknüpft, ist diese Klarstellung zur Vermeidung von Auslegungszweifeln notwendig. Eine Erstreckung des Verbots auf nichtöffentliche Versammlungen ist angesichts der Strafbewehrung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 nicht sinnvoll. Nichtöffentliche Versammlungen müssen keinen Leiter haben und für gegebenenfalls eingesetzte Ordner besteht – anders als nach § 4 Abs. 3 Satz 2 bei öffentlichen Versammlungen – keine Pflicht zur Kennzeichnung.

Nr. 3

Das Verbot, das im Wesentlichen § 23 VersG entspricht, soll die Behörden bei der Durchsetzung von Versammlungsverboten und Auflösungsverfügungen unterstützen. Die Einfügung des Begriffs „Internet“ trägt der zunehmenden Nutzung des Internets als effizientem Informationsweg Rechnung. Außerdem wird der Begriff „Datenspeicher“ eingefügt. Er umfasst die Verkörperung gedanklicher Inhalte auf elektronischen, elektromagnetischen, optischen, chemischen oder sonstigen Datenspeichern, die nur unter Zuhilfenahme technischer Geräte, insbesondere durch Anzeige auf dem Bildschirm, wahrgenommen werden können, und die die Inhalte nur vorübergehend bereithalten.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält allgemeine Regelungen zur Datenverarbeitung. Sie stehen unter dem Vorbehalt abweichender Regelungen in diesem Gesetz und werden durch die in Absatz 8 aufgeführten Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes ergänzt.

Absatz 1

Grundsätzlich hat die Datenerhebung beim Betroffenen zu erfolgen. Dies dient zum einen der Transparenz und ermöglicht der betroffenen Person, sich auf diese Maßnahme einzustellen, zum andern lassen sich Fehler bei der Informationsgewinnung reduzieren. Es gibt zwei Ausnahmen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit der Datenerhebung. Auf Informationen, die jedermann zugänglich sind, darf zu den zugelassenen Erhebungszwecken zugegriffen werden, anstatt sie beim Betroffenen erneut zu erheben. Die unmittelbare Datenerhebung ist aus Gründen der Effizienz auch dann nicht notwendig, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder die

Aufgabenerfüllung durch die zuständige Behörde oder den Polizeivollzugsdienst gefährden würde.

Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtet die zuständige Behörde und den Polizeivollzugsdienst, die Datenerhebung grundsätzlich für die betroffene Person als solche erkennbar durchzuführen. Nur im Ausnahmefall, wenn der Zweck der Datenerhebung andernfalls gefährdet oder die Datenerhebung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, darf sie verdeckt erfolgen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Hinweispflichten im Fall der offenen Datenerhebung. Die Hinweispflichten erstrecken sich auf die der Datenerhebung zugrunde liegende Ermächtigungsnorm und, falls eine solche nicht besteht, auf die Freiwilligkeit der Auskunft. Sie dienen dem subjektiven Rechtsschutz der betroffenen Person. Der Hinweis entfällt für den Fall, dass durch ihn erkennbar schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden können.

Absatz 4

Die Vorschrift ermächtigt die zuständigen Behörden und den Polizeivollzugsdienst zum Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Weitergehender Anforderungen bedarf es nicht, da das Erheben personenbezogener Daten nach den §§ 13 und 18 bereits strengen Voraussetzungen unterliegt. Die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung muss aber gesondert geprüft werden.

Satz 2 enthält ein Zweckbindungsgebot. Es soll verhindern, dass die zu einem zulässigen Zweck erhobenen Daten zu einem unzulässigen Zweck verwendet werden. Eine Zweckänderung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn die Daten für die in § 15 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) vorgesehenen Zwecke verwendet werden sollen. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass das Zweckbindungsgebot auch für Daten gilt, die nicht erhoben, sondern auf sonstige Weise erlangt wurden. Maßgeblich ist hier der Zweck der erstmaligen Speicherung.

Absatz 5

Abweichend von der Regelung des Absatzes 4 können die Daten zu einem anderen Zweck genutzt werden, wenn die Daten auch zu diesem Zweck erhoben werden dürften. Die zur Abwehr versammlungsspezifischer Gefahren für die Versammlung

oder Dritte erlangten Daten dürfen unter dieser Voraussetzung somit auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten oder zur Strafverfolgung verwendet werden.

Absatz 6

Die Vorschrift ermächtigt die zuständigen Behörden und die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes, die bei Durchführung dieses Gesetzes erhobenen personenbezogenen Daten untereinander zu übermitteln. Die Datenübermittlung steht im Ermessen der übermittelnden Behörde. Sie ist nur zulässig, wenn die Übermittlung der Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Behörde erforderlich ist.

Absatz 7

Wegen der besonderen Eingriffsintensität verdeckter Datenerhebungen sieht Absatz 7 eine grundsätzliche Pflicht zur Benachrichtigung der betroffenen Person vor. Eine Benachrichtigung hat jedoch erst dann zu erfolgen, wenn der Verwendungszweck hierdurch nicht gefährdet ist. Ausnahmsweise kann die nachträgliche Unterrichtung unterbleiben, wenn die in Satz 2 genannten Gründe vorliegen. Ist die betroffene Person - etwa zum Zeitpunkt einer möglichen Unterrichtung - unbekannt verzogen, müssten weitere Daten über sie erhoben werden, z. B. durch Ermittlungen bei Einwohnermeldeämtern, anderen Behörden oder ehemaligen Nachbarn. Damit würde erneut und unter Umständen schwerwiegend in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person eingegriffen. Dies gilt vor allem, wenn über sie zunächst nur in geringem Umfang Daten erhoben wurden und sie daher nur ein geringes schützenswertes Interesse daran haben kann, von der Durchführung der Maßnahme Kenntnis zu erlangen. Auch kann die Benachrichtigung weiterer Beteiligter den Grundrechtseingriff bei der in erster Linie betroffenen Person vertiefen. Satz 3 bestimmt, dass die Gründe für das Unterbleiben einer Benachrichtigung zu dokumentieren sind. Diese Regelung gewährleistet eine sorgfältige Prüfung, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt sind, und dient der Erleichterung der Überprüfung der Entscheidung.

Absatz 8

§ 9 enthält keine Regelungen über die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten sowie über die Auskunftsrechte des Betroffenen. Absatz 8 verweist hierzu ausdrücklich auf die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes. Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes über die Datenübermittlung finden ergänzend zu Absatz 6 Anwendung.

Absatz 9

Absatz 9 stellt klar, dass abweichende Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten in den Teilen 2 und 3 den Regelungen der Absätze 1 bis 8 des § 9 vorgehen.

Zu § 10

Die Vorschrift fasst die Regelungen der § 2 Abs. 1, §§ 6 und 9 Abs. 2 VersG über Veranstalterrechte und -pflichten bei Versammlungen in geschlossenen Räumen zusammen. Die Bestimmung der Veranstalterpflichten für Versammlungen in geschlossenen Räumen konkretisiert dabei lediglich die Einschränkungen, die sich aus dem Grundgesetz als verfassungsunmittelbare Schranken des Art. 8 Abs. 1 oder als verfassungsimmanente Schranken zum Schutz der Grundrechte Dritter oder anderer hochrangiger verfassungsrechtlich gesicherter Rechtsgüter ergeben. Der Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG findet auf Versammlungen in geschlossenen Räumen keine Anwendung.

Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet dazu, in einer Einladung zu einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen den Namen des Veranstalters anzugeben. Zweck der Angabe des Namens ist es, die Öffentlichkeit und die potenziellen Teilnehmer darüber zu informieren, wer Veranstalter der Versammlung ist. Außerdem soll so den Behörden die erforderliche Kenntnis darüber verschafft werden, wer verantwortlicher Ansprechpartner für die geplante Veranstaltung und ggf. Adressat etwaiger Anordnungen ist und ob der Veranstalter nach § 1 Abs. 2 das Versammlungsrecht in Anspruch nehmen kann.

Die Pflicht zur Namensangabe gilt auch für Einladungen, die nicht öffentlich erfolgen. Eine solche verdeckte Einladung liegt vor, wenn der Veranstalter sie auf nicht jedermann zugänglichen Informationswegen bekannt gibt, z. B. über Telefonketten, SMS oder E-Mail. § 2 Abs. 1 VersG beschränkt die Pflicht zur Namensangabe bislang auf öffentliche Einladungen zu öffentlichen Versammlungen. Dies hat dazu geführt, dass die verdeckte Einladung zunehmend in konspirativer Weise dazu genutzt wurde, um die Feststellung des Veranstalters zu erschweren und präventive Maßnahmen der Versammlungsbehörden zu vereiteln.

Absatz 2

Die Vorschrift gibt dem Veranstalter einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen die Möglichkeit, die Öffentlichkeit seiner Versammlung zu beschränken. Die Versammlung wird hierdurch nicht zu einer nichtöffentlichen Versammlung, solange die Einladung nicht an individuell bestimmte Personen ergeht. Das Versammlungsrecht der ausgeschlossenen Personen wird durch diese Möglichkeit nicht verletzt, da es ihnen unbenommen ist, zu demselben Thema eine eigene Versammlung durchzuführen. Der Ausschluss kann sich auf bestimmte Einzelpersonen oder bestimmte Personengruppen beziehen. Er kann auch indirekt erfolgen, indem die Einladung sich nur an bestimmte Personengruppen richtet.

Absatz 3

Das Ausschlussrecht des Absatzes 2 erhält hier eine Einschränkung. Die Vorschrift trägt der verfassungsrechtlich garantierten Pressefreiheit und Freiheit der Berichterstattung Rechnung, die sich auch auf die Beschaffung von Informationen erstreckt. Öffentliche Versammlungen im Sinne dieses Gesetzes, die überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, sollen nicht gegenüber der Öffentlichkeit abgeschirmt werden. Sollen in einer Versammlung Themen diskutiert werden, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollen, kann das nur in einer nichtöffentlichen Versammlung geschehen, zu der individuell bestimmte Teilnehmer eingeladen werden. Der Begriff der Pressevertreter umfasst inländische und ausländische, freiberuflich und fest angestellte Berichtersteller sowie deren zur Berichterstattung notwendigen Hilfspersonen. Die Pressevertreter haben sich bei Aufforderung durch den Presseausweis zu legitimieren, um eine Kontrolle des ihnen eingeräumten Zugangsprivilegs zu ermöglichen. Die Legitimationspflicht besteht, anders als in § 6 Abs. 2 VersG, nicht nur gegenüber der Versammlungsleitung, sondern auch gegenüber den Ordnern.

Absatz 4

Absatz 4 trägt den Erfahrungen der Vollzugspraxis Rechnung. Immer wieder werden Personen mit der Versammlungsleitung betraut, die durch die Begehung von Straftaten, insbesondere Gewaltstraftaten oder Straftaten gegen die öffentliche Ordnung wie beispielweise Landfriedensbruch oder Volksverhetzung oder Verstoß gegen das Waffengesetz auffällig wurden und nach polizeilichen Erkenntnissen als gewalttätig einzustufen sind. Solche Umstände können die Annahme rechtfertigen, dass die Person die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. Die Vorschrift trifft somit eine dem Absatz 5 vergleichbare Regelung für den Versammlungsleiter und verpflichtet den Veranstalter, auf Anforderung persönliche Daten des Versammlungsleiters mitzuteilen. Das Anfordern der persönlichen Daten durch die zuständige Behörde ist nur

zulässig, soweit es zur Prüfung von Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 erforderlich ist.

Absatz 5

Die Vorschrift räumt der zuständigen Behörde Einfluss auf die Bestellung und die Anzahl von Ordnern ein und ersetzt § 9 Abs. 2 VersG. Er ist jedoch gegenüber der Regelung des § 15 Abs. 6 für Versammlungen unter freiem Himmel reduziert. Dies erklärt sich aus der stärkeren verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Versammlungsfreiheit in geschlossenen Räumen. Für sie gilt der Schrankenvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG nicht. Ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit kann bei Versammlungen in geschlossenen Räumen nur zur Konkretisierung des Gebots der Friedlichkeit und Waffenlosigkeit erfolgen (BVerfGE 87, 399 [406]).

Der Veranstalter ist verpflichtet, Angaben über die Ordner zu machen. Die zuständige Behörde erhält damit die Möglichkeit, die vom Veranstalter vorgesehenen Ordner vor Beginn der Versammlung darauf zu überprüfen, ob sie die Friedlichkeit der Versammlung gefährden. Eine Gefährdung der Friedlichkeit ist beispielsweise anzunehmen, wenn der Ordner wegen Gewaltverbrechen oder waffenrechtlicher Delikte strafrechtlich vorbelastet ist. In diesem Fall kann die Behörde den Einsatz der als Ordner benannten Person ablehnen. Die Angabe der Personalien des Ordners ist erforderlich, um eine Prüfung seiner Geeignetheit in diesem Sinne zu ermöglichen. Trotz der Möglichkeit zur Überprüfung und Ablehnung des Versammlungsleiters nach Absatz 4 besteht ein praktisches Bedürfnis für die Überprüfung und ggf. Ablehnung auch der Ordner. Von gewaltbereiten oder gewalttätigen Ordnern geht ein eigenes Gefährdungspotenzial aus, das sich mit der Prüfung und Ablehnung des Versammlungsleiters nicht zureichend bewältigen lässt. Auch ein Versammlungsleiter, der bis dahin keinen Anlass zu Zweifeln an seiner Eignung gibt, kann - bewusst oder unbewusst - Ordner einsetzen, von denen zu erwarten ist, dass sie die Friedlichkeit der Versammlung gefährden.

Die Pflicht zur Angabe der persönlichen Daten der Ordner steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass deren Kenntnis für die Beurteilung der Eignung der Person als Ordner erforderlich ist.

Die zuständige Behörde ist bei Versammlungen in geschlossenen Räumen zur Beschränkung der Zahl der Ordner befugt, da das Auftreten einer übermäßig großen Zahl von Ordnern bedrohlich wirken und die Friedlichkeit der Versammlung stören kann. Ebenso kann sie dem Veranstalter aufgeben, die Zahl der Ordner angemessen

zu erhöhen, wenn andernfalls ein unfriedlicher Verlauf der Versammlung zu erwarten wäre.

Die weitere Verwendung der erhobenen Daten und die Rechte der Betroffenen richten sich nach § 9 und den Datenverarbeitungsbestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Zu § 11

Die Regelungen in § 7 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 VersG über die Abwehr von Störungen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen werden in dieser Vorschrift zusammengefasst.

Absatz 1

Die Vorschrift stellt fest, dass die die Versammlung leitende Person neben der versammlungsrechtlichen Leitungsbefugnis auch das Hausrecht zur Abwehr von Besitzstörungen am Versammlungsraum ausübt. Das Hausrecht berechtigt die Versammlungsleitung jedoch nicht zu Maßnahmen gegenüber Teilnehmern an der Versammlung. Der Ausschluss von Versammlungsteilnehmern kann nur auf der Grundlage des 11 Abs. 2 erfolgen. Absatz 1 begründet allerdings kein Hausrecht, sondern setzt es gerade voraus. Der Besitzberechtigte muss es durch privatrechtliche Regelung oder im Rahmen öffentlich-rechtlicher Zugangsrechte gestattet haben, die Versammlung in den Räumlichkeiten stattfinden zu lassen.

Absatz 2

Das Ausschlussrecht steht der die Versammlung leitenden Person gegenüber Versammlungsteilnehmern zu, die die Ordnung erheblich stören. Gegen Personen, die an der Versammlung nicht teilnehmen, kann die Versammlungsleitung nur aufgrund des Hausrechts nach Absatz 1 vorgehen. Der Ausschluss setzt eine erhebliche Störung voraus. Ihr Begriffsinhalt ist mit der der gröblichen Störung in § 11 Abs. 1 VersG identisch. Die Störung muss somit den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung in Frage stellen. Erhebliche Störungen können auch den Verbotstatbestand des § 8 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen und dann nach den Bestimmungen des 6. Teils strafrechtlich sanktioniert sein.

Die Wirkungen des Ausschlusses regelt § 5 Abs. 2, wonach der ausgeschlossene Teilnehmer die Versammlung unverzüglich zu verlassen hat. Die Nichtbefolgung dieser Pflicht wird nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 mit Bußgeld bedroht.

Zu § 12

Die Vorschrift fasst die Regelungen der §§ 5 und 13 VersG zusammen und schafft damit eine einheitliche Befugnisnorm für Beschränkung, Verbot und Auflösung von Versammlungen in geschlossenen Räumen. Sie stellt damit die Parallelvorschrift zu der Eingriffsnorm des § 17 bei Versammlungen unter freiem Himmel dar.

Absatz 1

Die Regelung enthält die Befugnis für ein präventives Verbot und, anders als § 5 VersG, auch die ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass einer beschränkenden Verfügung als Minusmaßnahme zum Verbot. Das Verbot und die beschränkende Verfügung können nur gegen eine noch nicht begonnene Versammlung ausgesprochen werden.

Versammlungen in geschlossenen Räumen unterliegen nicht dem Schrankenvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG. Präventive Verbotstatbestände sind daher nur zulässig, soweit sie die sich aus der Verfassung unmittelbar oder im Rahmen der Herstellung einer praktischen Konkordanz mit Grundrechten Dritter oder anderen hochrangigen verfassungsrechtlich gesicherten Rechtsgütern ergebenden Grenzen der Versammlungsfreiheit konkretisieren.

Nr. 1 konkretisiert unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 die Gewährleistungsschranken der Art. 9, 18 und 21. Die Versammlung kann beschränkt oder verboten werden, wenn dem Veranstalter das Versammlungsrecht nicht zusteht.

Nr. 2 konkretisiert die aus dem Gebot der Waffenlosigkeit sich ergebende Gewährleistungsschranke des Art. 8 Abs. 1 GG. Eine beschränkende Maßnahme oder ein Versammlungsverbot ist möglich, wenn der Veranstalter oder die Person, die die Versammlung leitet, Personen Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des § 6 Nr. 1 mit sich führen. Es muss der tatsächliche Zutritt und nicht bereits ein in der Zukunft liegender Zutritt bewaffneter Teilnehmer wissentlich geduldet oder billigend in Kauf genommen werden. Nach ihrem Beginn kann die Versammlung, bei der die Versammlungsleitung Teilnehmer nicht ausschließt, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, nicht mehr verboten, sondern nur beschränkt oder aufgelöst werden.

Nr. 3 konkretisiert die aus dem Gebot der Friedlichkeit sich ergebende Gewährleistungsschranke des Art. 8 Abs. 1 GG. Es müssen Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder die Versammlungsteilnehmer, die ihm durch

eine gemeinsame Gesinnung verbunden sind, einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstreben. Es bedarf hierzu eines aggressiven Verhaltens von Teilnehmern, das Leben und Gesundheit von Versammlungsteilnehmern oder Dritten gefährdet oder die Gefahr erheblicher Sachbeschädigungen begründet. Das in § 5 Nr. 3 VersG noch enthaltene Tatbestandsmerkmal „auführerisch“ wird im Hinblick auf die durch das 3. Strafrechtsreformgesetz erfolgte Streichung des Aufruhrtatbestands aus dem Strafgesetzbuch nicht mehr verwendet. Der Begriff „gewalttätig“ beschreibt die Unfriedlichkeit der Versammlung umfassend.

Nr. 4 konkretisiert den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ermöglicht nicht Rechtsgutverletzungen, die außerhalb von Versammlungen unterbunden werden dürfen (vgl. BVerfG NJW 2004, 2814 [2815]). Die Unterbindung von Äußerungen und Meinungskundgaben, die durch Strafvorschriften im Rahmen der Grundrechtsschranke des Art. 5 Abs. 2 GG sanktioniert sind, verletzt das Versammlungsrecht daher nicht. Die Äußerungen oder das Vertreten von Ansichten müssen einen Straftatbestand erfüllen, der ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen sein muss. Bloße Beleidigungen nach §§ 185 bis 189 StGB scheiden als Privatklagedelikte somit aus dem Anwendungsbereich der Verbotsnorm aus. Als strafbare Äußerungen im Sinne der Nr. 4 kommen beispielsweise die öffentliche Aufforderung zu Straftaten nach § 111 StGB, das Aufstacheln zum Angriffskrieg nach § 80 a StGB, die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung schwerer Straftaten nach § 126 StGB oder die Volksverhetzung nach § 130 StGB in Betracht. Es müssen Tatsachen vorliegen, die belegen, dass der Veranstalter oder die Versammlungsteilnehmer, die ihm durch eine gemeinsame Gesinnung verbunden sind, in der Versammlung entsprechende Ansichten vertreten oder solche Äußerungen dulden werden.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Eingriffsbefugnisse nach Beginn der Versammlung. Sie erlaubt die Auflösung durch Beendigung der bestehenden Versammlung und Aufhebung der Personenansammlung sowie beschränkende Maßnahmen, wie die in Satz 2 beispielhaft erwähnte Unterbrechung. In Satz 2 wird im Sinne des Grundsatzes des geringstmöglichen Eingriffes klargestellt, dass in den Fällen des Nr. 2 bis 4 die Auflösung nur zulässig ist, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Wegen der Bindungswirkung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung über die Grundrechtsverwirkung und das Parteienverbot bzw. der Tatbestandswirkung der rechtskräftigen Feststellung des Verbots einer Vereinigung durch die zuständige Behörde kommen beschränkende Maßnahmen unterhalb der Auflösung bei Vorliegen eines Falles der Nr. 1 nicht in Betracht.

Nr. 1

Der Tatbestand entspricht dem des Absatzes 1 Nr. 1.

Nr. 2

Der Tatbestand findet seine Entsprechung in Absatz 1 Nr. 3, lässt Maßnahmen aber unabhängig davon zu, ob der gewalttätige Verlauf der Versammlung von Teilnehmern verursacht wurde, die zum Anhang des Veranstalters gehören. Maßnahmen sind darüber hinaus zulässig, wenn eine auch von Einzelnen ausgehende Gefahr für Leben oder Gesundheit der teilnehmenden Personen besteht. Soweit diese Gefahren nicht durch das Versammlungsgeschehen bedingt sind, sondern sonstige Ursachen haben, wie z.B. Einsturz- oder Brandgefahr, sind die notwendigen Abwehrmaßnahmen auf die Rechtsgrundlagen des Polizeirechts zu stützen.

Nr. 3

Der Auflösungs- und Beschränkungsgrund entspricht inhaltlich dem des Absatzes 1 Nr. 2. Kommt die Versammlungsleitung ihrer Pflicht nach § 11 Abs. 2 zum Ausschluss eines bewaffneten Teilnehmers nicht nach, kann die Versammlung aufgelöst werden. Das Gebot des geringstmöglichen Eingriffs kann es nahe legen, bei einer überschaubaren Anzahl von Teilnehmern, die Waffen mit sich führen, einen behördlichen Ausschluss dieser Teilnehmer von der Versammlung in Betracht zu ziehen.

Nr. 4

Der Auflösungs- und Beschränkungsgrund hat zwei Tatbestandsalternativen. In der ersten Alternative muss ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen vorliegen, das in einem inneren Zusammenhang mit der Versammlung steht. Eine Straftat, die lediglich bei Gelegenheit der Versammlung begangen wird, reicht nicht aus. Die zweite Alternative lässt Maßnahmen zu, wenn in der Versammlung zur Begehung von Verbrechen oder von Amts wegen zu verfolgenden Vergehen aufgefordert oder angereizt wird und die Versammlungsleitung dies nicht unverzüglich unterbindet. Erfasst werden sollen damit nicht nur der offene und erkennbare Appell zur Begehung von Straftaten, sondern auch die mittelbare Herbeiführung des Willens zur Begehung einer Straftat durch die Einwirkung auf Sinne und Gefühle.

Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, anders als § 13 VersG, auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen eine Verpflichtung der Behörde zur Auflösung der Versammlung im Falle eines Versammlungsverbotes. Die Regelung ist geboten, um einem unmittelbar auf Gesetz beruhenden oder nach Absatz 1 behördlich verfügten Verbot der Versammlung konsequent Geltung zu verschaffen.

Absatz 4

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage wird entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ausgeschlossen. Diese Anordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Erforderlichkeit von Versammlungsbeschränkungen und -verboten in aller Regel zu kurzfristig ergibt, als dass innerhalb der verbleibenden Zeit bis zum Beginn der vorgesehenen Versammlung noch ein Widerspruchsverfahren oder eine verwaltungsgerichtliche Klage durchgeführt werden könnte. Damit wird zugleich das Handeln der Versammlungsbehörde hinsichtlich der sofortigen Vollziehbarkeit den unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) gleichgestellt. Es besteht insoweit kein sachlicher Unterschied, ob die Kreispolizeibehörde oder Beamte des Polizeivollzugsdienstes handeln. Dem Betroffenen stehen Rechtsbehelfe im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens oder im Wege einer nachträglichen Fortsetzungsfeststellungsklage weiterhin zur Verfügung.

Zu § 13

Die Vorschrift ist eine bereichsspezifische Regelung für offene und verdeckte Datenerhebungen bei und im Zusammenhang mit Versammlungen in geschlossenen Räumen.

Absatz 1

Absatz 1 enthält eine als Generalklausel ausgestaltete Ermächtigung zur Erhebung personenbezogener Daten einer teilnehmenden Person. Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 kann die Datenerhebung auch ohne Kenntnis der betroffenen Person bzw. verdeckt erfolgen. Zulässig sind die klassischen polizeilichen Maßnahmen der Datenerhebung, wie z. B. die kurzfristige Beobachtung von Teilnehmern während einer Versammlung. Besondere Mittel der Datenerhebung mit erheblicher Eingriffsintensität finden hier keine Rechtsgrundlage. Die hierzu zählende Bild- und Tonaufzeichnung ist in § 14 für Versammlungen in geschlossenen Räumen gesondert geregelt.

Versammlungen in geschlossenen Räumen unterliegen nach Art. 8 Abs. 1 GG keinem Gesetzesvorbehalt. Einschränkungen können sich aber aus der verfassungsunmittelbaren Schutzbereichseingrenzung des Art. 8 Abs. 1 GG („friedlich und ohne Waffen“) oder aus anderen Verfassungsnormen ergeben. Absatz 1 beschränkt dementsprechend die Erhebung personenbezogener Daten bei Versammlungen in geschlossenen Räumen auf Fallgruppen, die sich an die Auflösungsgründe des § 12

Abs. 2 Nr. 2 (unfriedlicher Verlauf der Versammlung und Gefahr für Leben und Gesundheit) sowie an Nr. 4 (Verstoß gegen Strafgesetze) anlehnen. Die Zulässigkeit der Datenerhebung bedarf der Prognose, dass die Person eine Ursache dafür setzt, dass die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nimmt oder dass eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der Versammlungsteilnehmer besteht (§ 12 Abs. 2 Nr. 2) oder dass durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben oder dass in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird (§ 12 Abs. 2 Nr. 4). Die Prognose muss sich auf tatsächliche Anhaltspunkte stützen. Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen auch die Annahme rechtfertigen, dass die Datenerhebung erforderlich ist, um das Eintreten eines solchen Auflösungsgrundes zu verhindern.

Absatz 2

Der Polizeivollzugsdienst wird ermächtigt, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 alle zur Feststellung der Identität der teilnehmenden Person erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Wegen der Schwere des Eingriffs sind das Anhalterecht, die Verpflichtung zum Vorzeigen der mitgeführten Papiere und die sog. Sistierung ausdrücklich genannt.

Absatz 3

Die Vorschrift ermächtigt den Polizeivollzugsdienst, einen Versammlungsteilnehmer zu befragen und ihn zu diesem Zweck anzuhalten, sofern anzunehmen ist, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die erforderlich sind, um zu vermeiden, dass es zu einem unfriedlichen Verlauf der Versammlung oder zu einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit der Versammlungsteilnehmer (§ 12 Abs. 2 Nr. 2) oder zu einem Verstoß gegen Strafgesetze, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben oder zum Auffordern oder Anreizen zu solchen Straftaten in der Versammlung (§ 12 Abs. 2 Nr. 4) kommt.

Zu § 14

Die Vorschrift enthält spezialgesetzliche Regelungen für die Datenerhebung durch Anfertigung und Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen bei öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen. Ein Rückgriff auf § 13, der die Erhebung personenbezogener Daten bei und im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlun-

gen in geschlossenen Räumen auf andere Weise als durch Bild- und Tonaufzeichnungen regelt, ist insoweit nicht zulässig.

Absatz 1

Die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist auf Fallgruppen beschränkt, die sich an die Auflösungsgründe des § 12 Abs. 2 Nr. 2 (unfriedlicher Verlauf der Versammlung und Gefahr für Leben und Gesundheit) sowie an Nr. 4 (Verstoß gegen Strafgesetze) anlehnen. Auf die Begründung zu § 13 Abs. 1 wird hierzu verwiesen.

Mit der Anfertigung der Bild- und Tonaufzeichnungen sollen personenbezogene Daten von bestimmten an der Versammlung teilnehmenden Personen erhoben werden dürfen. Der Begriff der „Bild- und Tonaufzeichnungen“ umfasst neben der gleichzeitigen Speicherung aufgenommener Bild- und Tonsignale auf einem Datenträger auch die Speicherung von jeweils isolierten Bild- und Tonaufnahmen. Zulässig ist aber auch die in ihrer Eingriffsqualität minderschwere Beobachtung mittels Bildübertragung ohne Aufzeichnung.

Die Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen nur offen, d. h. für den Betroffenen erkennbar erfolgen. Die Zulässigkeit der Datenerhebung bedarf der Prognose, dass die Person eine Ursache dafür setzt, dass die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nimmt oder dass eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der Versammlungsteilnehmer besteht (§ 12 Abs. 2 Nr. 2) oder dass durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben oder dass in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird (§ 12 Abs. 2 Nr. 4). Im Hinblick auf die hohe Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit und den Einfluss, den eine Bild- und Tonaufzeichnung auf die Entschließungsfreiheit zur Teilnahme an einer Versammlung haben kann, verlangt Absatz 1 Tatsachen als Grundlage der Prognoseentscheidung. Die Tatsachen müssen auch die Annahme rechtfertigen, dass die Datenerhebung erforderlich ist, um das Eintreten eines solchen Auflösungsgrundes zu verhindern. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Versammlung einen unfriedlichen und strafrechtlich relevanten Verlauf nimmt, können Bild- und Tonaufzeichnungen auf der Grundlage des § 163 StPO zu repressiven Zwecken fortgesetzt werden. Die Bild- und Tonaufzeichnung darf auch dann erfolgen, wenn unbeteiligte Dritte unvermeidbar betroffen sind.

Die Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen bei der Versammlung, also während der Dauer der Versammlung, sowie im Zusammenhang mit ihr, somit unmittelbar vor und nach der Versammlung angefertigt werden.

Satz 3 stellt klar, dass bei Versammlungen in geschlossenen Räumen Übersichtsaufnahmen nur dann zulässig sind, wenn Bild- und Tonaufzeichnungen von einzelnen Teilnehmern nach Satz 1 möglich wären. Da Versammlungen in geschlossenen Räumen aufgrund der räumlichen Abgrenzung gegenüber Dritten und ihrer besseren Überschaubarkeit keine erhöhte Gefahrenneigung aufweisen, besteht für eine voraussetzungslose Anfertigung von Übersichtsaufnahmen kein hinreichendes Bedürfnis, das einen Eingriff in das Versammlungsrecht rechtfertigen könnte.

Absatz 2

Satz 1 sieht als Regelfall die unverzügliche Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen nach der Beendigung der Versammlung und dem Abzug der Teilnehmer vor. Das soll aber nicht gelten, soweit sie für einen der in Absatz 3 genannten Zwecke gebraucht werden.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt, für welche weiteren Zwecke die nach Absatz 1 angefertigten Aufzeichnungen abweichend von der Lösungsregelung des Absatzes 2 verwendet werden dürfen. Die Nummern 1 und 2 entsprechen im wesentlichen der Regelung des § 12a Abs. 2 VersG. Die Befugnis zur Verwendung für repressive Zwecke wird jedoch erweitert, die Aufzeichnungen dürfen nun auch zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten eingesetzt werden. Nummer 3 erlaubt die Verwendung der Aufzeichnungen zum Zweck der polizeilichen Aus- und Fortbildung oder zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns, sofern es bei oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Versammlung zu Störungen gekommen ist. Nur in diesen Fällen kann eine Nutzung der Aufzeichnung zur polizeilichen Aus- und Fortbildung von Interesse sein oder ein Bedürfnis zur Dokumentation polizeilichen Handelns bestehen.

Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die Bild- und Tonaufzeichnungen zur Gefahrenabwehr nach Absatz 3 Nr. 2 und zur Dokumentation polizeilichen Handelns nach Absatz 3 Nr. 3 lit. b) zu löschen sind, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Anfertigung. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Aufzeichnungen Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sind und daher durch eine Löschung Beweismittel verloren zu gehen drohen.

Absatz 5

Die Aufzeichnungen dürfen zum Zweck der polizeilichen Aus- und Fortbildung zeitlich unbegrenzt verwendet werden. Sie sind grundsätzlich zu anonymisieren. Eine Anonymisierung kann nur in den Fällen unterbleiben, in denen der Ausbildungszweck andernfalls nicht mehr erreicht würde.

Die zeitlich unbegrenzte Verwendung nicht anonymisierter Aufzeichnungen ist zwar ein nicht unerheblicher Eingriff in das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und in sein Versammlungsrecht. Er dient jedoch seinerseits dem Schutz der Friedlichkeit künftiger Versammlungen sowie dem Schutz des Versammlungsrechts und der körperlichen Unversehrtheit der an künftigen Versammlungen teilnehmenden Personen. Mit den in Absatz 5 geregelten Anforderungen wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Die Verwendung von Videoaufzeichnungen für die Aus- und Fortbildung ist notwendig zur Vorbereitung der Polizei auf künftige Einsätze bei unfriedlichen Versammlungen. Ziel ist es, die Polizeikräfte anhand von Videoaufzeichnungen mit möglichen Störungen und unfriedlichen Versammlungsverläufen vertraut zu machen und daraus taktisch sachgerechte Vorgehensweisen zum Schutz von Versammlungen und Versammlungsteilnehmern gegen Störungshandlungen und Gewalttätigkeiten zu entwickeln. Der polizeiliche Einsatz bei Störungen soll so zum Schutz des Versammlungsrechts und der körperlichen Unversehrtheit der Teilnehmer kontinuierlich verbessert werden.

Eine Anonymisierung der Videoaufzeichnung kann dem Aus- und Fortbildungszweck entgegenstehen, wenn die Unkenntlichmachung der individuellen Merkmale der betroffenen Personen eine sachgerechte Aus- und Fortbildung verhindert. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Identifizierbarkeit der handelnden Personen und die Zuordnung bestimmter Handlungen zu bestimmten Personen wesentlich für die Bewertung eines Ereignisverlaufs durch die Polizei ist und eine klare Unterscheidbarkeit anhand der Kleidung nicht möglich ist. Auch ein unverhältnismäßiger Aufwand kann im Einzelfall zu der Entscheidung führen, von einer Anonymisierung der Videoaufzeichnungen abzusehen.

Aber auch unter diesen Voraussetzungen ist die Verwendung nicht anonymisierter Videoaufzeichnungen nur dann zulässig, wenn berechtigte Interessen des Betroffenen nicht überwiegen. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Betroffene dem Kreis der Auszubildenden bekannt ist.

Zu § 15

Die Vorschrift greift den Regelungsinhalt des § 14 VersG auf. Der im Hinblick auf Art. 8 Abs. 1 GG problematische Begriff der „Anmeldung“ wird durch das Wort „Anzeige“ ersetzt. Inhalt, Form und Frist der Anzeige werden praxisgerechter ausgestaltet. Es werden zudem Regelungen über Eil- und Spontanversammlungen sowie eine Auskunftspflicht des Veranstalters über die vorgesehenen Ordner aufgenommen.

Absatz 1

Die Ersetzung des in § 14 VersG verwendeten Begriffes „Anmeldung“ durch das Wort „Anzeige“ vermeidet den begrifflichen Widerspruch zum Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 GG, der das Recht garantiert, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis zu versammeln. Die Anzeige verschafft der zuständigen Behörde die notwendigen Informationen, die sie benötigt, um sich ein Bild darüber zu machen, was einerseits zur Gewährleistung eines möglichst störungsfreien Verlaufs der Versammlung veranlasst werden muss, und was andererseits im Interesse Dritter sowie im Gemeinschaftsinteresse notwendig ist, und wie beides aufeinander abgestimmt werden kann (BVerfGE 69, 315 [350]).

Satz 1 normiert die Pflicht zur Anzeige einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel bis spätestens 72 Stunden vor der Bekanntgabe. Die Ausweitung der Anzeigefrist auf 72 Stunden ist notwendig, weil die in § 14 VersG geregelte Frist von 48 Stunden in der Vergangenheit häufig nicht ausreichte, um den Behörden die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen, der Versammlung den notwendigen Schutz zuteil werden zu lassen, aber auch um Drittinteressen und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen.

Die Anzeige ist bei der zuständigen Behörde im Rahmen eines nicht förmlichen Verwaltungsverfahrens schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift zu erstatten. Sie kann damit auch via Internet, im E-Mail-Verkehr oder durch persönliches Vorsprechen bei der zuständigen Behörde vorgenommen werden. Nicht möglich ist eine telefonische Anzeige, da sie es der Behörde nicht erlaubt, sich von der Ernsthaftigkeit des Versammlungsanliegens verlässlich zu überzeugen.

Der Begriff der „Bekanntgabe“ wird in Satz 2 gesetzlich definiert, um klarzustellen, dass zur Wahrung der Anzeigefrist die Anzeige nicht bis 72 Stunden vor der Versammlung, sondern bis 72 Stunden vor der Bekanntgabe an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis zu erfolgen hat. Die zuständige Behörde soll die Möglichkeit zu verwaltungsinterner Beteiligung verschiedener Stellen sowie zur Rück-

sprache mit dem Versammlungsveranstalter haben und ggf. Modifikationen seines Versammlungsvorhabens anregen können, bevor sich der Veranstalter durch öffentliche Äußerungen festlegt. Satz 3 verpflichtet den Veranstalter, bei der Bekanntgabe der Versammlung seinen Namen anzugeben und damit die Öffentlichkeit und potenzielle Teilnehmer über seine Identität zu informieren.

Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt den notwendigen Inhalt der Anzeige und erweitert ihn gegenüber § 14 VersG. Damit sollen die zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, die für einen geordneten Versammlungsablauf erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die in der Vorschrift aufgelisteten Angaben sind für die zuständigen Behörden notwendig, damit sie die von der Versammlung ausgehenden Auswirkungen einschätzen können. Sie ermöglichen es den Behörden, bereits bei Eingang der Anzeige auf Interessenausgleich gerichtete Abstimmungen und Einigungsbemühungen mit betroffenen Dritten und ggf. Veranstaltern von Gegenversammlungen anzuregen.

Die in der Anzeige mitzuteilenden Angaben sind auch die Basis für die eventuell erforderliche weitere Zusammenarbeit zwischen Versammlungsveranstalter und Versammlungsbehörde nach § 16.

Die weitere Verwendung der erhobenen personenbezogenen Daten und die Rechte der Betroffenen bestimmen sich nach § 9 und dem Landesdatenschutzgesetz.

Absatz 3

Eilversammlungen sind zwar geplante Veranstaltungen, die Zeit bis zu ihrer Durchführung ist aber kürzer als die in Absatz 1 geregelte Anzeigefrist. Die Vorschrift ermöglicht daher für Eilversammlungen ggf. ein Abweichen von den Form- und Fristanforderungen der Anzeige. Sie macht zugleich deutlich, dass die übrigen Regelungen des Gesetzes auch für Eilversammlungen gelten. Entsprechend der Rechtsprechung zum Versammlungsgesetz wird klargestellt, dass auch eine Eilversammlung spätestens mit ihrer Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift der zuständigen Behörde anzuzeigen sind (vgl. BVerfG NJW 1992, 890 [891]).

Absatz 4

Die Regelung stellt entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klar, dass Spontanversammlungen, d. h. Versammlungen, „die sich aus einem momentanen Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickeln“, von Absatz 1 nicht erfasst werden (vgl. BVerfGE 69, 315 [350]).

Absatz 5

Der Versammlungsleitung kommt eine entscheidende Bedeutung für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bei einer Versammlung zu. Absatz 5 räumt der zuständigen Behörde daher nun ausdrücklich das Recht ein, eine Person als Leiter einer Versammlung ablehnen zu können. Entscheidungsmaßstab ist dabei, ob durch den Einsatz des Leiters Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können. Soweit für die Prüfung der Eignung über die nach Absatz 1 Nr. 5 mitzuteilenden Angaben hinaus weitere persönliche Daten erforderlich sind, kann die zuständige Behörde die Mitteilung von Geburtsdatum und Geburtsort des Versammlungsleiters verlangen. Das Recht, den Versammlungsleiter abzulehnen, wurde bisher aus § 15 VersG abgeleitet. Die Klarstellung in Absatz 5 ist auch erforderlich, um die materiellen Ablehnungskriterien festzulegen. Auf die Begründung zu § 10 Abs. 4 wird ergänzend hingewiesen.

Absatz 6

Der Einsatz von Ordnern unterliegt nicht, wie in § 18 Abs. 2 VersG, einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Der Veranstalter wird vielmehr verpflichtet, Angaben über die Ordner zu machen, um der zuständigen Behörde die Möglichkeit zu geben, die vom Veranstalter vorgesehenen Ordner vor Beginn der Versammlung darauf zu überprüfen, ob sie für ihre Aufgabe geeignet sind oder ob von ihnen Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen könnten. Die Behörde kann als Ordner benannte Personen wegen fehlender persönlicher Eignung ablehnen. Von gewaltbereiten oder gewalttätigen Ordnern geht ein eigenes Gefährdungspotenzial aus, das sich mit der Prüfung und Ablehnung des Versammlungsleiters nicht zureichend bewältigen lässt. Es besteht daher ein praktisches Bedürfnis für eine Prüfung und ggf. Ablehnung von Ordnern neben der Befugnis zur Überprüfung und Ablehnung des Versammlungsleiters. Auf die Begründung zu § 10 Abs. 5 wird ergänzend hingewiesen. Die Vorschrift ist parallel zu der Mitteilungspflicht des § 10 Abs. 5 für Versammlungen in geschlossenen Räumen aufgebaut. Dabei wird den tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten bei Versammlungen unter freiem Himmel Rechnung getragen. Die Informationspflicht obliegt - ebenso wie in § 10 Abs. 5 - dem Veranstalter. Adressat der Mitteilung ist, anders als nach § 18 Abs. 4 VersG, nicht mehr die Polizei, sondern die zuständige Behörde. Wie in § 10 Abs. 5 bestimmt sich der Datensatz, der vom Veranstalter über den Ordner verlangt werden kann, danach, welche Angaben erforderlich sind, um eine Person nach den Sätzen 2 und 3 zu überprüfen. Die Erforderlichkeit bemisst sich am Bedarf für die Entscheidung der Behörde über die Eignung sowie die Erhöhung oder Beschränkung der Zahl der Ordner.

Wie bei dem in § 10 Abs. 5 geregelten Ordnereinsatz bei Versammlungen in geschlossenen Räumen kann bei Versammlungen unter freiem Himmel die zuständige Behörde die Zahl der Ordner nicht nur beschränken, sondern dem Veranstalter auch aufgeben, eine zu geringe Ordnerzahl angemessen zu erhöhen. Zulässig ist dies nicht nur zur Sicherstellung einer friedlichen Versammlung, sondern bereits um die Ordnung der Versammlung zu gewährleisten. Die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Versammlungsfreiheit bei Versammlungen unter freiem Himmel, die in Art. 8 Abs. 2 GG einem Schrankenvorbehalt unterliegen, lässt es zu, den zuständigen Behörden eine größere Eingriffsbefugnis zu geben.

Die weitere Verwendung der erhobenen personenbezogenen Daten und die Rechte der Betroffenen bestimmen sich nach § 9 und dem Landesdatenschutzgesetz.

Zu § 16

Das von der Rechtsprechung entwickelte Kooperationsgebot wird in § 16 in eine gesetzliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen Versammlungsveranstalter, Versammlungsleiter und zuständiger Behörde im Vorfeld einer Versammlung und während ihrer Durchführung überführt.

Die Zusammenarbeit dient verschiedenen Zwecken: Vor der Versammlung ermöglicht sie den wechselseitigen Informationsaustausch und die Erörterung offener Fragen zum geplanten Versammlungsablauf. Die zuständige Behörde erhält die notwendigen Angaben, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu planen. Sie berät ihrerseits den Veranstalter über die versammlungsrechtlichen Fragen und darüber hinausgehende ordnungsbehördliche Belange. Während der Versammlung soll die Kooperation dazu dienen, die für den friedlichen Verlauf der Versammlung wichtigen Informationen auszutauschen. In jeder Phase soll sie darüber hinaus zwischen den Beteiligten vertrauensbildend wirken, um den friedlichen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten und gewalttätigen Aktionen vorzubeugen.

Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert die Pflicht der verantwortlichen staatlichen Stelle, mit dem Veranstalter zusammenzuarbeiten. Diese Pflicht ist Ausfluss des Gebotes grundrechtsfreundlicher Verfahrensgestaltung unter Berücksichtigung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Zur Zusammenarbeit gehören die rechtzeitige Kontaktaufnahme zwischen der zuständigen Behörde und dem für die Veranstaltung Verantwortlichen sowie der offene Aus-

tausch von Informationen. Die Zusammenarbeit wird regelmäßig im Wege des Gesprächs erfolgen. Die Behörde hat dem Veranstalter auch Auskunft über die ihm zustehenden Rechte sowie die ihn treffenden Obliegenheiten und Pflichten zu geben. Hierzu können neben rein versammlungsrechtlichen Fragen auch solche gehören, die mit der Benutzung öffentlichen Straßenraums oder dem Einsatz beispielsweise von Fahrzeugen und Lautsprechern zusammenhängen. Regelmäßig hat die Behörde dem Veranstalter auch offen zu legen, mit welchen Gefahren sie für die öffentliche Sicherheit rechnet und welche behördlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sie plant. Zugleich hat sie mit ihm Möglichkeiten zu erörtern, behördliche Maßnahmen (beschränkende Verfügungen, Verbote) zu vermeiden. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Zusammenarbeit sind allerdings nicht so weit zu spannen, dass der Charakter des behördlichen Handelns als Aufgabe der Gefahrenabwehr grundsätzlich verändert oder die Anwendung flexibler Einsatzstrategien unmöglich gemacht wird (BVerfGE 69, 315 [356]).

Die Behörde ist zur Zusammenarbeit mit dem Veranstalter nur verpflichtet, „soweit dies nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich erscheint“. Ausgenommen sind daher Veranstaltungen, bei denen wegen der geringen Zahl zu erwartender Teilnehmer oder wegen des beabsichtigten Ablaufs Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen sind. Maßgebend ist insoweit die Prognose der Behörde aufgrund der vom Veranstalter bei der Anzeige nach § 15 gemachten Angaben oder sonstiger der Behörde bekannt gewordener Umstände.

Absatz 2

In Absatz 2 sind die entsprechenden Kooperationsobliegenheiten des Veranstalters einer Versammlung geregelt. Der Veranstalter soll der Behörde umfassend die Umstände mitteilen, deren Kenntnis für die ordnungsgemäße und friedliche Durchführung der Versammlung notwendig sind, die es also der Behörde ermöglichen, etwaige Beeinträchtigungen der Rechte Dritter oder Gefahren für Versammlungsteilnehmer und Dritte besser abschätzen zu können. Der Veranstalter soll Bereitschaft zeigen zum Dialog, aber auch zu einseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen.

An den Veranstalter dürfen allerdings keine Anforderungen gestellt werden, die den Charakter von Versammlungen als prinzipiell staatsfreie unreglementierte Beiträge zur politischen Meinungs- und Willensbildung verändern oder die Selbstbestimmung des Veranstalters über Art und Inhalt der Versammlung aushöhlen würden (BVerfGE 69, 315 [356]).

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Kooperationsobliegenheiten von zuständiger Behörde sowie Veranstalter und Leiter während der Durchführung der Versammlung. Zusammenarbeit in der Durchführungsphase soll zur Gewährleistung eines störungsfreien Verlaufs der Versammlung beitragen und die Verlässlichkeit der von der Behörde zu treffenden Gefahrprognose erhöhen. Vom Veranstalter bzw. Leiter mitzuteilende Umstände können beispielsweise das Abweichen vom geplanten Versammlungsverlauf, aber auch Beobachtungen sein, die für den friedlichen Verlauf der Versammlung wesentlich sein können, wie das Hinzukommen gewaltbereiter Versammlungsteilnehmer. Die Behörde soll - sofern nicht polizeitaktische Gründe zwingend entgegenstehen - den Veranstalter und Leiter über notwendige behördliche Maßnahmen informieren, wozu zum Beispiel das Umlenken des Demonstrationzuges oder Anordnungen gegenüber einzelnen Versammlungsteilnehmern gehören können.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die Auswirkungen der Art der Kooperation des Veranstalters und Leiters auf die von der zuständigen Behörde zu ergreifenden Maßnahmen. Je mehr der Veranstalter zu einseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen oder sogar zu einer demonstrationsfreundlichen Kooperation bereit und imstande ist, desto mehr erhöht sich die Schwelle für behördliches Eingreifen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (BVerfGE 69, 315 [319]). Die zuständige Behörde hat bei der Entscheidung über versammlungsbeschränkende Maßnahmen zu Gunsten des Veranstalters und Leiters zu berücksichtigen, dass er sich um Zusammenarbeit bemüht hat. Verweigert der Veranstalter dagegen die Zusammenarbeit, so geht dies zu seinen Lasten und führt zu einem Absinken der Eingriffsschwelle für Maßnahmen der zuständigen Behörde. Dabei hat sie allerdings zu beachten, dass verweigerter Zusammenarbeit allein keinen Grund für versammlungsbehördliche Beschränkungen oder Verbote darstellt.

Zu § 17

Die Vorschrift regelt die Befugnis für das Verbot, die Auflösung oder die Beschränkung von Versammlungen unter freiem Himmel. Sie ist das Gegenstück zu § 12, der entsprechende Eingriffsbefugnisse bei Versammlungen in geschlossenen Räumen vorsieht. Im Gegensatz zu Versammlungen in geschlossenen Räumen kann nach Art. 8 Abs. 2 GG die Versammlungsfreiheit bei Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Die Regelung

ist § 15 VersG nachgebildet. Die Ausgestaltung wurde an die Entwicklung der versammlungsrechtlichen Rechtsprechung angepasst.

Absatz 1

Absatz 1 ist die Befugnisnorm für präventive beschränkende Maßnahmen oder ein Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel. Der Begriff der „Auflage“ in § 15 VersG wurde durch die zutreffendere Bezeichnung „Beschränkung“ ersetzt. Die Regelung ist als Generalklausel ausgestaltet und erlaubt es den zuständigen Behörden, im Einzelfall die Durchführung der Versammlung zu beschränken oder zu verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet wäre. Der Bedeutungsinhalt der Begriffe „öffentliche Sicherheit“ und „öffentlichen Ordnung“ soll dabei der tradierten Interpretation entsprechen. Für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist somit erforderlich, dass die Durchführung der Versammlung eine Gefahr für den Schutz zentraler Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen sowie für die Unversehrtheit der Rechtsordnung der staatlichen Einrichtungen darstellt. Der Verweis auf § 12 Abs. 1 stellt klar, dass Versammlungen unter freiem Himmel auch unter dort bestimmten Voraussetzungen beschränkt oder verboten werden können. Wenn schon Versammlungen in geschlossenen Räumen, die verfassungsrechtlich höheren Schutz als solche unter freiem Himmel genießen, nach § 12 Abs. 1 beschränkt oder verboten werden können, muss dies erst Recht für Versammlungen unter freiem Himmel gelten.

Die „öffentliche Ordnung“ als eigenständiges Schutzgut, dessen Gefährdung beschränkende Maßnahmen rechtfertigen kann, wird beibehalten. Gefahren für die Schutzgüter der öffentlichen Ordnung werden dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in der Regel nur beschränkende Verfügungen und nicht ein Versammlungsverbot rechtfertigen können. Denkbar ist im Einzelfall aber auch ein Verbot, wenn beschränkende Verfügungen zur Abwehr der Gefahr für die öffentliche Ordnung nicht ausreichen (vgl. BVerfG NJW 2004, 2814 [2816]).

Außerversammlungsgesetzliche Erlaubnisvorbehalte, die unmittelbar versammlungsbezogene Betätigungen betreffen, insbesondere straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisvorbehalte, haben keine Geltung. Dies ist eine Folge der in Art. 8 Abs. 1 GG geregelten Erlaubnisfreiheit für das Gesamtgeschehen der jeweils aktuellen Versammlung. Die rechtlichen Vorgaben, die die sonst zuständigen Erlaubnisbehörden zu vollziehen hätten, sind von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über Erlass oder Nichterlass einer beschränkenden Verfügung oder eines Versammlungsverbots zu berücksichtigen. Sie hat dabei zu beachten, dass

Versammlungen unter freiem Himmel in der Regel auf öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden müssen, um die notwendige Öffentlichkeitswirksamkeit zu erreichen, und daher die nicht verkehrsübliche Inanspruchnahme der Verkehrsflächen in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fällt.

Eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot bedürfen einer gesicherten Gefahrenprognose. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung müssen erkennbare Umstände für eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegen. Erforderlich sind zumindest tatsächliche Anhaltspunkte (vgl. BVerfG Beschluss vom 09.06.2006 - 1 BvR 1429/06 -), die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür ergeben, dass auf Grund der Durchführung der Versammlung ein Schaden jederzeit eintreten kann. Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen nicht aus.

Die Entscheidung der zuständigen Behörde hat unter Berücksichtigung des Art. 8 GG und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Nach dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs hat sich das Vorgehen auf die Maßnahme zu beschränken, die im konkreten Fall die Ausübung der Versammlungsfreiheit am wenigsten beeinträchtigt. Versammlungsbeschränkungen haben danach Vorrang vor einem Versammlungsverbot, sofern sie ausreichen, um die unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden.

Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch gleichrangige Rechte Dritter in die Abwägung der beteiligten Interessen einzustellen sind. Es können insbesondere von der Versammlung ausgehende Beeinträchtigungen für die Veranstalter und Teilnehmer anderer Veranstaltungen, aber auch nachhaltige Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer oder Gewerbetreibende zu berücksichtigen sein. In der Regel werden beschränkende Verfügungen das geeignete Mittel sein, um kollidierende Rechtsgüter in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Befugnisnorm des Absatzes 1. Die Regelung stellt klar, dass Versammlungen verboten oder beschränkt werden können, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, weil ihre Durchführung an einem bestimmten Tag oder einem bestimmten Ort, dem jeweils eine eindeutige und gewichtige Symbolkraft für das Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zukommt, die Würde der Opfer beeinträchtigen würde.

Der Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar, dem Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz am 27. Januar 1945 (vgl. BVerfG Beschluss vom 26.01.2006), und der 9. November, der Jahrestag der Reichspogromnacht am 09. November 1938 weisen einen solchen eindeutigen Symbolgehalt auf. Die Landesregierung wird in Satz 2 ermächtigt, durch Rechtsverordnung Orte zu bestimmen, die die Eigenschaft einer Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung erfüllen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, auf dem Wege der Verordnung bereits bestehende oder zukünftig errichtete Gedenkstätten unter einen besonderen Schutz zu stellen. In Betracht kommt hierfür beispielsweise die Gedenkstätte Grafeneck in Gomadingen, die an die Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“ erinnert. Im Schloss Grafeneck wurden von Januar bis Dezember 1940 10.654 Menschen ermordet. Die Bestimmung solcher Orte, die als Gedenkstätten zur Erinnerung an nationalsozialistische Verbrechen die erleichterte Beschränkung oder das erleichterte Verbot einer Versammlung rechtfertigen, bedarf der politischen und historischen Bewertung und Abwägung. Der Erlass der Rechtsverordnung wird deshalb an die Zustimmung des Landtages geknüpft.

Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch die Versammlung am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus oder an einem durch Rechtsverordnung bestimmten Ort, der die Eigenschaft einer Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung erfüllt, die Würde der Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung kann sich aus Meinungsäußerungen oder etwa durch die Inszenierung der Versammlung in der Art der historischen Aufmärsche des nationalsozialistischen Regimes ergeben.

Absatz 3

Die Auflösung oder Beschränkung einer bereits begonnenen Versammlung ist unter denselben Voraussetzungen zulässig, wie eine Beschränkung oder ein Verbot nach den Absätzen 1 oder 2. Auch hier gilt, dass die Auflösung als ultima ratio erst dann erfolgen darf, wenn die beschränkende Verfügung als das mildere Mittel zur Abwehr der Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht ausreicht.

Die in § 17 Abs. 3 VersG geregelte Befugnis zur Auflösung der Versammlung, wenn sie nicht angezeigt wurde, wenn bei der Durchführung der Versammlung von den Angaben der Anzeige abgewichen wird oder wenn einer Beschränkung zuwidergehandelt wird, ist, insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG NVwZ 2005, 80) entbehrlich. Maßgeblich kann nur sein, ob eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

vorliegt. Die Norm nennt als Auflösungsgrund daher nur noch das Vorliegen eines Verbotsgrundes nach Absatz 1 oder 2.

Absatz 4

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 18 Abs. 3 VersG. Die Formulierung der „gröblichen“ Störung der Ordnung wird durch die gebräuchlichere Formulierung einer „erheblichen“ Störung der Ordnung ersetzt. Die Eingriffsschwelle wird hierdurch nicht verändert. Eine erhebliche Störung der Ordnung liegt vor, wenn das Verhalten des Teilnehmers den Verlauf der Veranstaltung besonders schwer beeinträchtigt, z.B. durch Lärmen mittels Trillerpfeifen oder Hupen oder das Skandieren von Parolen mit strafbarem Inhalt. Die Befugnis zum Ausschluss von Teilnehmern steht nach § 22 Abs. 2 nur dem Polizeivollzugsdienst zu. Der Ausschluss von Störern von der Teilnahme an der Versammlung kann als milderer Mittel auch anstelle einer Beschränkung oder eines Verbots in Frage kommen. In den Fällen, in denen die Störung erkennbar auf die Vereitelung der Durchführung der Versammlung gerichtet ist, wird der Schutz der Versammlungsfreiheit regelmäßig zu einer Reduzierung des Ermessens und einer Pflicht zum Ausschluss des Störers führen.

Absatz 5

Die Regelung entspricht § 15 Abs. 4 VersG. Sie ist geboten, um dem Versammlungsverbot Geltung zu verschaffen. Die Entscheidung über die Auflösung einer verbotenen Versammlung ist damit dem Ermessen der zuständigen Behörden entzogen, die Auflösung muss zwingend erfolgen. Die Durchsetzung der Auflösung im Wege des Verwaltungszwangs steht hingegen weiterhin im Ermessen der Polizei. Ein Absehen von der zwangsweisen Auflösung der Versammlung durch die Polizei kann im Einzelfall durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten sein.

Absatz 6

Wie in § 12 Abs. 4 bestimmt Absatz 6, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 bis 5 keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt die offene und verdeckte Datenerhebung bei und im Zusammenhang mit Versammlungen unter freiem Himmel. Die entsprechende Regelung für Versammlungen in geschlossenen Räumen findet sich in § 13.

Absatz 1

Während § 13 sich im Rahmen der verfassungsunmittelbaren Schutzbereichseingrenzung des Art. 8 „friedlich und ohne Waffen“ halten muss, erlaubt Absatz 1 als Ausgestaltung des Gesetzesvorbehaltes in Art. 8 Abs. 2 GG die Erhebung personenbezogener Daten zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von dem betroffenen Teilnehmer entsprechende Gefahren ausgehen. Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen auch die Annahme rechtfertigen, dass die Datenerhebung erforderlich ist, um das Eintreten eines solchen Auflösungsgrundes zu verhindern. Die erhöhte Eingriffsschwelle der erheblichen Gefahr trägt der besonderen Bedeutung der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit Rechnung. Eine erhebliche Gefahr liegt vor, wenn ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder andere strafrechtlich geschützte Güter gefährdet ist, oder wenn der Umfang oder die Intensität des zu erwartenden Schadens besonders hoch ist. Die Zulassung von Datenerhebungen bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen zu Abwehr von Gefahren auch für Rechtsgüter von nur geringem Gewicht, würde das Versammlungsrecht und die Entschließungsfreiheit zur Teilnahme an Versammlungen unverhältnismäßig einschränken.

Absatz 2

Auf die Begründung zu § 13 wird verwiesen.

Absatz 3

Die Vorschrift ermächtigt den Polizeivollzugsdienst, einen Versammlungsteilnehmer zu befragen und ihn zu diesem Zweck anzuhalten, sofern anzunehmen ist, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die zur Vermeidung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung erforderlich sind.

Zu § 19

Die Vorschrift regelt die Erhebung und Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel. Ein Rückgriff auf § 18, der die Erhebung personenbezogener Daten bei und im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel auf andere Weise als durch Bild- und Tonaufzeichnungen regelt, ist insoweit nicht zulässig. Der Begriff der „Bild- und Tonaufzeichnungen“ umfasst neben der gleichzeitigen Speicherung aufgenommener Bild-

und Tonsignale auf einem Datenträger auch die Speicherung von jeweils isolierten Bild- und Tonaufnahmen. Zulässig ist aber auch die in ihrer Eingriffsqualität minder-schwere Beobachtung mittels Bildübertragung ohne Aufzeichnung.. Als Ausgestaltung des Gesetzesvorbehaltes in Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel unterscheidet sie sich von der Parallelregelung in § 14 für Versammlungen in geschlossenen Räumen, die sich nur im Rahmen der verfassungsunmittelbaren Schutzbereichsbegrenzung des Art. 8 und der verfassungsimmanenten Schranken halten kann. Während § 14 nur die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen zulässt, erlaubt § 19 unter den Einschränkungen des Absatzes 2 auch verdeckte Aufnahmen.

Absatz 1

Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, soweit sie erforderlich sind, um den Eintritt erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verhindern. Zum Begriff der erheblichen Gefahr wird auf die Begründung zu § 18 verwiesen.

Mit Blick auf die unterschiedlich starke verfassungsrechtliche Gewährleistung der Versammlungsfreiheit bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gegenüber Versammlungen unter freiem Himmel werden in § 14 und § 19 die Eingriffsschwellen unterschiedlich ausgestaltet. Für Eingriffe bei Versammlungen in geschlossenen Räumen werden „Tatsachen“ verlangt, aus denen ohne weitere Bewertung und unmittelbar auf das Vorliegen der Gefährdung geschlossen kann, während bei Versammlungen unter freiem Himmel auch „tatsächliche Anhaltspunkte“, d. h. also Indizien ausreichen, aus denen nach behördlicher Erfahrung auf das künftig mögliche Vorliegen der Gefährdung geschlossen werden kann.

Kommt es bei einer Versammlung zu Gewalttätigkeiten, ist die Polizei befugt, nach dieser Vorschrift begonnene Bild- und Tonaufzeichnungen fortzusetzen. Die Befugnis dazu ergibt sich aus § 163 StPO.

Absatz 2

Die Vorschrift erlaubt verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel zum Zweck der Gefahrenabwehr. Voraussetzung ist das Bestehen einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Die Befugnis zur Aufzeichnung oder Beobachtung mittels Bildübertragung gilt nur subsidiär, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise wesentlich erschwert wäre. Die Pflicht zur Benachrichtigung der von der verdeckten Bild- und Tonaufzeichnung betroffenen Person bestimmt sich nach § 9 Abs. 7.

Absatz 3

Satz 1 ermächtigt die Polizei, Übersichtsaufnahmen von der Versammlung und ihrem Umfeld zum Zweck der Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes anzufertigen. Der Begriff der „Übersichtsaufnahme“ umfasst die Bild- und Tonaufzeichnung und als mildere Maßnahme auch die bloße Bildübertragung auf einen Monitor. Insbesondere bei Großveranstaltungen besteht das Bedürfnis, dass der Polizeiführer zur Bewältigung des Polizeieinsatzes nicht nur im Vorfeld, sondern vor allem auch während der laufenden Versammlung aktuell und umfassend über das Versammlungsgeschehen informiert ist.

Bei Übersichtsaufnahmen sind in der Regel und entsprechend ihrem Bestimmungszweck Einzelpersonen nicht erkennbar. Auch soweit ein Personenbezug nicht besteht, enthält Satz 1 eine ausdrückliche Ermächtigung, da die Ungewissheit, ob und in welcher Weise die bei Videoaufzeichnungen gewonnenen Informationen später verwendet werden, die Betroffenen in ihrer Freiheit, sich ungehindert zu versammeln, hemmen kann. Die Herstellung eines Personenbezugs durch Einsatz entsprechender Kameratechnik (Heranzoomen) während der Aufnahme fällt in den Regelungsbereich des Absatzes 1 und ist nur unter den dortigen Voraussetzungen zulässig.

Satz 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen aufgezeichnetes Videomaterial einer Übersichtsaufnahme während der andauernden Versammlung oder nachträglich personenbezogen ausgewertet werden kann. Die Identifizierung von Einzelpersonen auf Übersichtsaufnahmen ist nur für Zwecke der Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für Zwecke der Strafverfolgung erlaubt. Für Zwecke der Aus- oder Fortbildung oder zur Dokumentation polizeilichen Handelns ist die Identifizierung der auf Übersichtsaufnahmen abgebildeten Personen ausgeschlossen.

Absätze 4 bis 7

Die Absätze 4 bis 7 enthalten Vorschriften zur weiteren Verwendung der Aufnahmen, zu den Lösungsfristen und zur Anonymisierungspflicht. Sie entsprechen den Regelungen in § 14 Abs. 2 bis 5 für Versammlungen in geschlossenen Räumen. Auf die Begründung hierzu kann verwiesen werden.

Zu § 20

Die Vorschrift übernimmt das Schutzwaffen- und Vermummungsverbot des § 17a VersG und ergänzt dieses um das Verbot, sich im Anschluss an eine öffentliche Ver-

sammlung unter freiem Himmel oder eine sonstige öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel mit anderen unter Verstoß gegen das Schutzwaffen- und Vermummungsverbot zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließen. Das Schutzwaffen- und Vermummungsverbot konkretisiert das Friedlichkeitsgebot als Gewährleistungsschranke des Art. 8 Abs. 1 GG. Die Vorschrift bezieht neben Versammlungen unter freiem Himmel auch sonstige Veranstaltungen unter freiem Himmel ein und trägt damit deren vergleichbaren Gefährdungspotenzial, das insbesondere durch Erfahrungen aus Fußball- und anderen größeren Sport- und Unterhaltungsveranstaltungen belegt wird, Rechnung. In beiden Fällen besteht die Gefahr, dass passivbewaffnete oder vermummte Personen häufiger an Gewalttätigkeiten beteiligt sind. Für Sportveranstaltungen in größeren Stadien gilt dies, insbesondere wegen der hohen Anzahl der anwesenden Personen und der emotional aufgeheizten Stimmung, ungeachtet einer dort möglicherweise bestehenden Zugangsbeschränkung, in besonders hohem Maße.

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 17a Abs. 1 VersG. Das Verbot bezweckt, das Mitführen von Schutzwaffen und sonstigen Gegenständen im Sinne des Absatz 1 als sicheres Indiz für offenkundige Gewaltbereitschaft zu untersagen und trägt somit dem Friedlichkeitsgebot des Art. 8 Abs. 1 GG Rechnung. Die Vorschrift erfasst mit dem Tatbestandsmerkmal „bei“ Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen unter freiem Himmel die Dauer der Veranstaltung und erweitert mit der Tatbestandsalternative „im Zusammenhang mit“ das Schutzwaffenverbot auf den Zeitraum vor und nach der Veranstaltung, also während der An- und Abmarschphase, sofern ein sachlicher Zusammenhang mit der Ausgangsveranstaltung besteht. Schutzwaffen sind keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes. Das Verbot Waffen im waffenrechtlichen Sinn zu tragen ergibt sich bereits aus § 6. Bei Schutzwaffen handelt es sich vielmehr um Gegenstände, die nach ihrer Zweckbestimmung, ihren Konstruktionsmerkmalen und ihren besonderen Eigenschaften von vornherein dazu bestimmt sind, dem Schutz des Körpers gegen Angriffsmittel bei kämpferischen Auseinandersetzungen zu dienen (z. B. Schutzschilde, selbst gefertigte Panzerungen, ABC-Schutzmasken). Sie stellen unabhängig davon, ob sie im Einzelfall als Vollstreckungsabwehrmittel zum Einsatz kommen sollen, eine Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung dar. Die sie verwendenden Personen dokumentieren aufgrund ihres martialischen Erscheinungsbildes eine offenkundige Gewaltbereitschaft und üben auf die Menge eine aggressionsstimulierende Wirkung aus. Von der Regelung nicht erfasst wird die Verwendung von Schutzwaffen, die als bloße Symbole ausschließlich der Meinungsäußerung dienen oder, etwa bei Aufzügen kulturellen Gepräges, zu rein künstlerischen Zwecken mitgeführt werden.

Das Verbot gilt zudem für Gegenstände, die - ohne hierfür konstruiert zu sein - ihrer Art nach objektiv geeignet sind, denselben Zweck wie Schutzwaffen zu erfüllen (z.B. Motorradhelme, Schutzkleidung), sofern der Betroffene den erkennbaren Willen hat, diese Gegenstände zur Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen zu verwenden.

Absatz 1 lässt die Möglichkeit unberührt, gemäß § 17 Abs. 1 und 3 das Mitführen bestimmter Gegenstände zu verbieten.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem § 17a Abs. 2 VersG an, ist aber in Nr. 3 um den Regelungsgehalt des § 27 Abs. 2 Nr. 3 VersG ergänzt. Dabei wird die veraltete Formulierung des Verbots „sich mit anderen zusammenzurotten“ nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 VersG durch „sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließen“ ersetzt. Die Formulierung entstammt der Rechtsprechung zur „Zusammenrottung“ nach bisherigem Recht (NJW 1954, 1694). Eine Aufmachung ist zur Verhinderung der Identität in der Regel geeignet, wenn das Gesicht oder das sonstige Erscheinungsbild unter Verwendung künstlicher Mittel (z. B. Verkleidung, Maskierung oder Bemalung) so verändert wird, dass eine Identifizierung bzw. ein Erkennen oder Wiedererkennen wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Aufmachung muss zudem darauf gerichtet sein, die Identifizierung zu verhindern. Verkleidungen, die ausschließlich der Meinungsäußerung oder künstlerischen Zwecken dienen, werden von dem Verbot nicht erfasst. Steht die Aufmachung nach den Gesamtumständen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Kundgebungszweck der Versammlung, spricht dies eher für eine Vermummung.

Die Verbotstatbestände in den Nummern 1 und 3 sind nach § 24 Abs. 2 Nr. 7 und 8 strafbewehrt, die Zuwiderhandlung gegen Nr. 2 stellt nach § 25 Abs. 1 Nr. 14 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 17a Abs. 3 Satz 2 VersG. Der Befreiungsvorbehalt trägt zur grundrechtsfreundlichen Ausgestaltung des Schutzwaffen- und Vermummungsverbots bei. Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vor, kann diese auch ohne besonderen Antrag von der zuständigen Behörde erteilt werden.

Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich § 17a Abs. 3 Satz 1 VersG, der auf § 17 VersG verweist. Die Regelung des (nicht übernommenen) § 17 VersG, dass bestimmte Vorschriften des Versammlungsgesetzes für „Gottesdienste, kirchliche Prozessionen,

Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegräbnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste“ nicht gelten, ist mit der Legaldefinition einer Versammlung in § 2 Abs. 1 obsolet. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. Entsprechend der bisherigen Gesetzeslage umfasst die Ausnahmeregelung nicht das Verbot nach Nummer 3.

Absatz 5

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17a Abs. 4 VersG. Dessen bisheriger Satz 1 wird nicht übernommen, weil es für Anordnungen zur Durchsetzung von Verboten keiner gesonderten Ermächtigung bedarf. Der bisherige Satz 2 wird beibehalten, ein etwaiger Ausschluss bei Verstößen gegen die Verbote nach Absatz 1 und 2 aber auf Versammlungen beschränkt. Damit wird klargestellt, dass ein Ausschluss nach Absatz 5 bei sonstigen Veranstaltungen nicht erforderlich ist, sondern unmittelbar nach allgemeinem Polizeirecht vorgegangen werden kann, wenn gegen das Schutzwaffen- und Vermummungsverbot verstoßen wird. Die Regelung des Absatzes 5 ist weitergehend als § 17 Abs. 4, weil sie Maßnahmen gegen passivbewaffnete Personen und vermummte Teilnehmer auch dann zulässt, wenn von diesen Personen keine erhebliche Störung des Versammlungsgeschehens ausgeht.

Zu § 21

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 16 VersG.

Absatz 1

Das Verbot, innerhalb des befriedeten Bannkreises eine Versammlung unter freiem Himmel durchzuführen und zu einer solchen Versammlung aufzufordern soll die Gefahr einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Landtags und der Entscheidungsfreiheit seiner Mitglieder abwehren. Absatz 1 regelt nicht die Grenzen des befriedeten Bannkreises. Diese werden wie bisher durch das Bannmeilengesetz vom 12. November 1963 (GBl. S. 175), geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1970 (GBl. S. 421) festgelegt

Absatz 2

Wegen der Regelungen über die Zuständigkeit und das Verfahren für die Zulassung von Ausnahmen wird auf das Bannmeilengesetz verwiesen. Eine entsprechende Regelung findet sich dort in § 2.

Zu § 22

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit für Entscheidungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz. Sie orientiert sich an der Zuständigkeitsregelung des § 1 der Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz.

Absatz 1

Nach Satz 1 sind die Kreispolizeibehörden für die Durchführung des Gesetzes grundsätzlich zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht bereits in den einzelnen Vorschriften jeweils dem Polizeivollzugsdienst zugewiesen wurde oder in Satz 2 oder in Absatz 2 eine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist. Kreispolizeibehörden sind nach § 62 PolG die unteren Verwaltungsbehörden. Um eine rasche und einheitliche Handhabung zu gewährleisten, wird den Kreispolizeibehörden, abweichend von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden nach § 66 Abs. 2 PolG, die Zuständigkeit für Maßnahmen auf Grund des Polizeigesetzes, die der Durchführung versammlungsrechtlicher Vorschriften und Anordnungen dienen, zugewiesen.

Nach Satz 2 soll in unaufschiebbaren Fällen der Polizeivollzugsdienst für Eingriffsmaßnahmen bei bestehenden Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel zuständig sein. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Auflösung oder nachträgliche Beschränkung einer öffentlichen Versammlung liegt damit wie die Zuständigkeit für präventive Verbote oder Beschränkungen bei der Kreispolizeibehörde als Versammlungsbehörde. Die subsidiäre Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes, die mit dem tatsächlichen Beginn der Versammlung einsetzt, trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entscheidung über Auflösung oder Beschränkung der Versammlung abhängig von deren Verlauf rasch getroffen werden muss. In Fällen, in denen sich die Entscheidung der Kreispolizeibehörde nicht rechtzeitig herbeiführen lässt, kann die vor Ort anwesende Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen.

Absatz 2

Die Zuständigkeit für den Ausschluss von Personen, die bei Versammlungen unter freiem Himmel die Ordnung stören, ist dem Polizeivollzugsdienst zugewiesen. Der Ausschluss muss gegenüber dem betreffenden Teilnehmer persönlich und zeitnah nach Feststellung der von ihm ausgehenden Störung verfügt werden. Diese Aufgabe kann am besten durch einen Polizeivollzugsbediensteten erledigt werden, der die Störung vor Ort feststellt und zugleich überwacht, dass die betreffende Person sich von der Versammlung entfernt. Bei Bedarf wird er unmittelbaren Zwang zur Durchsetzung der Entfernungspflicht anwenden.

Zu § 23

Bei sich fortbewegenden Versammlungen richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Kreispolizeibehörde nach dem Bezirk, in dem die Versammlung beginnt. Es ist damit sichergestellt, dass für jede Versammlung jeweils nur eine Behörde zuständig ist. Schnittstellenprobleme und die Gefahr widersprüchlicher Anordnungen werden so vermieden.

Die örtliche Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bestimmt sich nach dem Polizeigesetz. Einer Regelung in diesem Gesetz bedarf es daher nicht. Gemäß § 75 PolG sind die Polizeidienststellen im ganzen Landesgebiet zuständig. Sie sollen in der Regel jedoch nur in ihrem Dienstbezirk tätig werden.

Zu § 24

Die Straftatbestände des § 24 sind nicht mit den Strafvorschriften der §§ 21 bis 28 VersG identisch. Der heutigen Regelungstechnik entsprechend und dem Bestimmtheitsgrundsatz des Artikel 103 Abs. 2 GG folgend, sind die Strafbestimmungen jeweils einer verwaltungsrechtlichen Norm zugeordnet.

In den wenigen Fällen, in denen nach dem Versammlungsgesetz des Bundes strafbare Handlungen, die nicht dem individuellen Rechtsgüterschutz dienen, zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft werden, erscheint eine Ahndung als Straftatbestand unangemessen. Das für Ordnungswidrigkeiten geltende Opportunitätsprinzip ermöglicht eine Verbesserung der Verfolgung durch ein an den Interessen der Versammlungspraxis ausgerichtetes Verfahren.

Absatz 1

Die Straftatbestände des Absatzes 1 sind mit einer Freiheitsstrafe bis zwei Jahren oder Geldstrafe bedroht.

Nummer 1 sanktioniert die Verwendung von bewaffneten Ordnern durch die die Versammlung leitende Person. Der Strafraumen ist höher als der des § 24 VersG. Allerdings gilt der Straftatbestand nur für die Verwendung von Ordnern, die eine Waffe mit sich führen. Im Falle des Mitführens sonstiger Gegenstände gilt Absatz 2 Nr. 2 mit dem Strafraumen von einem Jahr oder Geldstrafe. Der höhere Strafraumen erscheint der objektiven und offenkundigen höheren Gefahrenträchtigkeit von Waffen angemessen.

Nummer 2 bewehrt das Waffenverbot nach § 6. Der Strafraumen von zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe gilt allerdings nur für das Mitführen von Waffen. Das Führen gefährlicher Gegenstände ist in Absatz 2 Nr. 2 mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder Geldstrafe bewehrt.

Nummer 3 sanktioniert Verstöße gegen das Uniform- und Militanzverbot des § 7. Der Strafraumen entspricht dem des § 28 VersG.

Nummer 4 umfasst den Tatbestand des § 240 StGB (Nötigung) für den hier geregelten Bereich vollständig und geht dieser kernstrafrechtlichen Strafnorm insoweit vor. Der Strafraumen ist durch Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 EGStGB auf eine Freiheitsstrafe von höchstens bis zu zwei Jahren begrenzt.

Absatz 2

Die Vorschrift führt die mit einem Strafraumen von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe strafbewehrten verwaltungsrechtlichen Vorschriften in der Paragraphenfolge des Gesetzes auf. Strafbewehrt ist das Zuwiderhandeln gegen folgende Verbote:

- Nummer 1: Verbot des Verwendens von Ordnern, die sonstige Gegenstände im Sinne des § 6 mit sich führen, das ab § 24 VersG anknüpft,
- Nummer 2: Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände, das an § 27 Abs. 1 VersG anknüpft,
- Nummer 3: Verbot, Versammlungen zu verhindern, sprengen, vereiteln oder erheblich zu stören, das an den § 21 VersG anknüpft,
- Nummer 4: Verbot, versammlungsleitenden Personen oder Ordnern Widerstand zu leisten oder sie tätlich anzugreifen, das dem § 22 VersG entspricht,
- Nummer 5: Verbot, als die eine Versammlung leitende Person einer vollziehbaren Verbots- oder Auflösungsanordnung zuwider zu handeln, das dem § 22 VersG entspricht,
- Nummer 6: Schutzwaffenverbot, das an den § 27 Abs. 2 Nr. 1 VersG anknüpft,
- Nummer 7: Verbot einer zur Verhinderung der Identitätsfeststellung geeigneten Aufmachung, das an § 27 Abs. 2 Nr. 2 VersG anknüpft und
- Nummer 8: Verbot, sich mit Schutzwaffen oder mit zur Verhinderung der Identitätsfeststellung geeigneten Gegenständen oder in entsprechender Aufmachung nach einer Versammlung zusammenzuschließen, das an § 27 Abs. 2 Nr. 3 VersG anknüpft.

Als Bußgeldvorschrift ausgestaltet sind die Straftatbestände des § 25 Nr. 1 VersG, wonach es verboten ist, eine Versammlung wesentlich anders durchzuführen, als in der Anmeldung angegeben, und des § 26 Nr. 2 VersG, der die Durchführung einer Versammlung ohne Anmeldung unter Strafe stellt. Die Tathandlung des § 25 Nr. 1 VersG fällt unter den Bußgeldtatbestand des § 24 Abs. 1 Nr. 9, da die Durchführung einer Versammlung, die von den Angaben in der Anzeige abweicht, bewirkt, dass die so durchgeführte Versammlung nicht ordnungsgemäß angezeigt wurde. Dieser Bußgeldtatbestand erfasst auch die Tathandlung des § 26 Nr. 2 VersG, der die Durchführung einer Versammlung ohne Anmeldung unter Strafe stellt. Die Einstufung beider Tathandlungen als Ordnungswidrigkeiten erscheint angemessen, um dem begangenen Unrecht zu begegnen, zumal die Anzeige eine bloße Ordnungsvorschrift darstellt, die der Vorbereitung der Behörden dient.

Zu § 25

Wie in § 24 für die Straftatbestände werden die Bußgeldtatbestände der heutigen Regelungstechnik entsprechend der jeweils zugehörigen Norm des Gesetzes zugeordnet.

Absatz 1

Die Vorschrift führt die durch ein Bußgeld bewehrten verwaltungsrechtlichen Vorschriften in der Paragraphenfolge des Gesetzes auf. Durch Bußgeld bewehrt sind danach folgende Tathandlungen:

- Nummer 1: Unterlassung, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten zu ergreifen oder die Versammlung für beendet zu erklären
- Nummer 2: Verwendung von Ordnern, die nicht durch eine weiße Armbinde gekennzeichnet sind, anknüpfend an § 29 Abs. 1 Nr. 7 VersG,
- Nummer 3: Verweigerung der Anwesenheit gegenüber in die Versammlung entsandten Polizeibeamten oder die Nichteinräumung eines angemessenen Platzes, anknüpfend an § 29 Abs. 1 Nr. 8 VersG,
- Nummer 4: Nichtentfernen nach Ausschluss aus einer Versammlung, anknüpfend an § 29 Abs. 1 Nr. 5 VersG,
- Nummer 5: Nichtentfernen nach Auflösung der Versammlung, anknüpfend an § 29 Abs. 1 Nr. 2 VersG,
- Nummer 6: Fortsetzung der Störung der Versammlung trotz wiederholter Zu-rechtweisung durch die versammlungsleitende Person, anknüpfend an § 29 Abs. 1 Nr. 4 VersG,

- Nummer 7: Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung, anknüpfend an die Strafvorschrift des § 23 VersG,
- Nummer 8: Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen ohne ordnungsgemäße Mitteilung der persönlichen Daten der Ordner auf Anforderung, anknüpfend an § 29 Abs. 1 Nr. 6 VersG,
- Nummer 9: Nichtbefolgen einer vollziehbaren beschränkenden Anordnung, anknüpfend an § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 VersG,
- Nummer 10: Durchführung einer Versammlung ohne ordnungsgemäße Anzeige, anknüpfend an die Strafvorschrift des § 26 Nr. 2 VersG,
- Nummer 11: Durchführung einer Versammlung ohne ordnungsgemäße Mitteilung von nachträglichen Änderungen der Versammlung, anknüpfend an § 29 Abs. 1 Nr. 6 VersG,
- Nummer 12: Durchführung einer Eilversammlung ohne ordnungsgemäße Anzeige, anknüpfend an die Strafvorschrift des § 26 Nr. 2 VersG,
- Nummer 13: Durchführung einer Versammlung ohne ordnungsgemäße Mitteilung der persönlichen Daten der Ordner auf Anforderung, anknüpfend an § 29 Abs. 1 Nr. 6 VersG,
- Nummer 14: Mitführen von Vermummungsgegenständen, anknüpfend an die Strafvorschrift des § 27 Abs. 2 Nr. 2 VersG und
- Nummer 15: Teilnahme an einer Versammlung unter freiem Himmel im befriedeten Bezirk oder Aufforderung hierzu, anknüpfend an den § 29a VersG.

Der Bußgeldtatbestand des § 24 Abs. 2 Nr. 1 ist gegenüber dem bisherigen Recht neu. Auf die Begründung zu § 4 Abs. 2 wird insoweit verwiesen.

Absatz 2

Die Vorschrift sieht für die Geldbuße der in Absatz 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten einen regelmäßigen Rahmen von 3.000 Euro vor. Im Fall der Nummer 15 wird die Geldbuße für die Teilnahme an und die Aufforderung zu einer Versammlung im befriedeten Bezirk mit einem gegenüber den übrigen Ordnungswidrigkeiten erheblich höheren Bußgeldrahmen bewehrt.

Zu § 26

Die Vorschrift ist erforderlich, da die Gegenstände, auf die sich die eine Straftat nach § 24 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 25 Abs. 1 Nr. 6, 7, 9, 14 oder 15 bezieht (Waffen, Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke, Schutzwaffen oder Vermummungsgegenstände) keine Tatwerkzeuge im Sinne des § 74 Abs. 1

StGB sind. Satz 2 ermöglicht die Einziehung auch dann, wenn der sichergestellte Gegenstand nicht Eigentum des Täters, sondern eines Dritten ist, sofern dieser mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass der Gegenstand bei der Tat verwendet wurde.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bannmeilengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Versammlungsgesetz des Bundes in Baden-Württemberg nicht mehr anwendbar (siehe Artikel 3). Der in Satz 1 enthaltene Verweis auf § 16 VersG wird daher durch einen Verweis auf die Grundverbotsnorm des § 21 LVersG ersetzt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Verweise auf Regelungen des Versammlungsgesetzes des Bundes werden durch Verweise auf die entsprechenden Regelungen des Landesversammlungsgesetzes, insbesondere auf die §§ 21 Abs. 1 und 15 ersetzt. Der Regelungsinhalt wird damit nicht verändert. Mit der Streichung des Wortes „Aufzüge“ erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeit des Landesversammlungsgesetzes, das nicht für ortsfeste, sondern auch für sich fortbewegende Zusammenkünfte den Begriff der Versammlung verwendet (§ 2 Abs. 1 LVersG).

Zu Artikel 3 (Verhältnis zu anderen Normen)

Zur Klarstellung stellt die Vorschrift fest, dass die Regelungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Geltungsbereich des Landesversammlungsgesetzes nicht anzuwenden sind.

Zu Artikel 4 (Einschränkung von Grundrechten)

Entsprechend Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes nennt die Vorschrift die durch das Gesetz eingeschränkten Grundrechte.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmung)

Absatz 1

Absatz regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 stellt klar, dass die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Versammlungsgesetz zeitgleich außer Kraft tritt. Die Regelung wird durch das Landesversammlungsgesetz ersetzt.

Absatz 2

Für solche Versammlungen, zu denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeladen wurde bzw. die bereits angemeldet wurden, enthält Absatz 2 eine Übergangsregelung. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes des Bundes zur Einladung bzw. Anmeldung, also die §§ 2 Abs. 1 und 14 Abs. 1, gelten für sie weiter. Das hat zur Folge, dass die Veranstalter ihre Einladungen oder Anmeldungen trotz der nach § 10 Abs. 1 und § 15 erweiterten Pflichten nicht ergänzen müssen. Das gilt aber nur für Versammlungen, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden. In den übrigen Fällen, somit bei einer Einladung oder Anmeldung nach Inkrafttreten des Gesetzes oder einer erst nach mehr als einem Jahr nach Inkrafttreten stattfindenden Versammlung, gilt das Versammlungsgesetz für Baden-Württemberg ohne Ausnahme. Dies kann bedeuten, dass weitere Angaben bei der Einladung oder Anmeldung nachgeholt werden müssen. Für die Versammlungen, die unter die Übergangsregelung nach Absatz 2 fallen, gelten die bisherigen Regelungen des Versammlungsgesetzes des Bundes zudem nur hinsichtlich der Einladung und Anmeldung. Andere Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für sie bereits mit Inkrafttreten.